

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **11.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Zwei hundert es Stuck.

Viertes Quartal.

Luzern, Freitags den 26. October 1798.

Mit dem 208ten Stuck des Republikaners ist das vierte Quartal desselben, und der erste Band geendigt; Titel und Register dazu sollen unverzuglich nachgeliefert werden.

Von nun an soll jeder Band aus hundert Nummern, jede von einem ganzen Bogen bestehen; monatlich wird eine besondere Beilage, die die Uebersicht aller in dem abgelaufenen Monat gegebenen Gesetze enthalt, hinzugefugt werden; die Uebersicht der Gesetze des Monats October wird zu Anfang Novembers erscheinen.

Man abonnirt sich fur den zweiten Band oder hundert Bogen mit 8 Schweizerfranken, oder fur 50 Bogen mit 4 Schweizerfranken in Luzern sowohl als in Zurich bei dem Verleger Heinrich Gessner, oder bei jedem schweizerischen Postamt, so wie auch bei folgenden Buchhandlungen, in Bern bei J. A. Dubs, in Basel bei E. Thurneisen, in Schaffhausen in der Hurterschen Buchhandlung, in St. Gallen bei Huber und Comp. und bei Buchhandler Hausknecht daselbst, in Winterthur bei Buchhandler Ziegler, in Herisau bei Buchbinder Schaffer, in Glarus bei Buchbinder Freuler.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. October.

(Fortsetzung.)

Es mir ist auch in einem zehnbaren Land gebohren, doch will er uber die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Zehenden nichts sagen, sondern den Gegenstand nur von dem Zeitpunkt der Revolution an betrachten. Gerechtigkeit herrscht unter unserm ganzen Volk; wir haben schon einst anerkannt, da die Gerechtigkeit fodere, die Zehendbesitzer zu entschadigen, bei diesem Schlu werden wir hoffentlich bleiben wollen; nun also entsteht die Frage, wie diese Entschadigung erheben? Offenbar haben die Zehendpflichtigen die Beschwerde bei Ueberrahme der Guter abgezogen, daher die Verschiedenheit des Preises zwischen zehnbaren und zehndfreien Gutern, warum also sollte nicht dieser betrachtliche Vortheil mit einer so geringen Summe wie gefodert wird, erkaufte werden. Nur die reichen Bauern wurden durch Verringerung dieser vorgeschlagenen Loskaufungssumme gewinnen, denn dem Armen, der nur wenig Land hat, ware eine grosere Begunstigung unbedeutend! Man sagt aber: diese nun zu belastenden zehnbaren Guter

mussen wieder Auflagen bezahlen; allein mussen dies nicht alle uberhaupt bezahlen, und wie konnte gefordert werden, da man durch diese 2 1/2 p. Ct. auf immer von Auflagen befreit bleiben konne? Diese vorgeschlagenen 2 1/2 betragen im Grunde nicht viel mehr als ein jahrlicher Zehnden, wie also sollte diese Forderung zu ubertrieben seyn, um sich auf immer von dieser Last zu befreien? — Man wendet ein, die Armenanstalten und Kirchen sollen von der ganzen Masse der Staatsburger und nicht blo von den Zehendpflichtigen getragen werden: warlich wenn diese Anstalten nun nicht mehr unterhalten werden sollen, bis der Staat sie unterhalten kann, so ist gewiss nicht gut fur die Armen, die man doch immer zum Vorwand braucht, gefodert! Wann die armen Kantone, die keine Zehnden hatten, weniger liefern, als die reichen, warlich so sollen diese der Vorsehung dafur danken, da sie in einer gunstigern fruchtbareren Lage sind, und nicht den armen Kantonen Vorwurfe machen.

Luscher traut den vorgelegten Berechnungen nicht, und glaubt man musste eigentlich, ehe man die Summe der Loskaufung bestimmen will, den Grundsatz der Entschadigung festsetzen, und dann sorgfaltigere Berechnungen anstellen; da nun aber dieser Gang

wegen der Dringlichkeit des Gegenstandes nicht genommen werden kann, so soll man doch wenigstens die Erhaltung der Pfarrer und Armenanstalten nicht ausschliessend den Güterbesitzern aufbürden wollen, und daher stimmt er für I 1/2 p. C. Loskaufung.

Legler kann den schönen Reden die geflossen sind nicht antworten, weil er kein Cicero ist, doch will er der Gerechtigkeit gemäß freimüthig seine Meinung sagen: die Reichen gewinnen vorzüglich durch diese Zehendenaufhebung, und zwar gerade im Verhältniß ihres Reichthums, also ist es wohl nicht so richtig, daß man nur für die Armen sorgen will, wenn man vorschlägt diese Loskaufungssumme zu vermindern. Die Armenanstalten, welche Zehenden besitzen, sind gewiß, aller Einwendungen ungeachtet, die man nun dagegen machen will auch Partikular, denn sonst müßte man erst die Partikularschenkungen aus solchen Stiftungen wieder zurückgeben an die Nachkommenschaft der Schenker, wenn man sie nun auf einmal zu öffentlichem Gut machen wollte. Nun klagt man sich über die Stärke der vorgeschlagenen Loskaufungssumme und bedenkt also nicht, daß der Werth der Güter wenigstens um neunmal mehr als diese Summe beträgt, steigt, weil sie nun an den Werth der zehndfreien Güter erhoben werden, und daß für die Armen durch die Schuldscheine welche sie über diese Summe errichten können, und die nur zu 4 p. C. verzinst werden sollen, hinlänglich gesorgt ist. — Die französische Republik erkannte ihren Fehler, den sie durch Aufhebung der Zehenden begangen hat, darum finden wir in unsrer Konstitution kein Wort, daß dieselben sollen aufgehoben, sondern nur den bestimmten Ausdruck, daß dieselben sollen loskäuflich gemacht werden; ausserdem ist das Beispiel von Cisalpinien hierüber ebenfalls sprechend, indem dort die Zehenden nicht aufgehoben wurden, ungeachtet sie drückender sind als bei uns. — Nun will man uns angeben die Zehenden seyen ungerecht; aber wie will man in jene entfernten Zeiten hinaufsteigen und ihren Ursprung untersuchen? im Gegentheil haben wir Beispiele, daß die Zehenden sehr rechtmässig eingeführt wurden: so z. B. führte Venedig in den den Türken abgenommenen Ländereien durch förmlichen Vertrag den Zehenden ein. Nun spricht man von den alten kleinen Kantonen — da kommt mir Erbsch gerade recht! unsre Vorfahren in den kleinen Kantonen haben sich mit ihrem eignen Blute freigeschlagen, und doch ihren überwundenen Feinden ihr Eigenthum, welches auch in Feodalrechten bestund, rein ausbezahlt. Immer wirft man uns die kleinen Kantone vor, und doch warlich nicht für sie ward die Revolution gemacht? wären wir alle demokratische Kantone gewesen, die französische Republik hätte sich nicht mit Helvetien beschäftigt! und wer gewinnt denn eigentlich durch die Revolution; doch wohl nicht die kleinen Kantone, sondern die großen, welche immer von den Vorzügen

sprechen welche sie über uns haben! auch sagte man uns bei andern Anlässen immer, wir seyen Repräsentanten des ganzen Volks und nicht der einzelnen Kantone, und nun hört man heute nur von den Stellvertretern des Kantons Lemau und Zürichs sprechen, und weil uns nun immer der liebe Lemau aufgestellt wird, so laßt uns sehen! Welcher Kanton wird von einem so starken Ehrschatz und von vielen andern ähnlich drückenden Beschwerden befreit wie dieser Kanton? und warum schreit er dann immer, er müsse sich von allem loskaufen? ich summe für d. s. Gutachten der Majorität!

Cyser sagt, aus dem Rapport selbst sehe man, daß der Zehenden immer ein Zankapfel war, er sieht also denselben als eine drückende Last an, die aber doch auf eine mäßige Art losgelassen werden müsse, indem die Partikularzehendbesitzer entschädigt werden sollen, allein die 2 1/2 sind so stark, daß sie nicht könnten neben den andern Lasten getragen, und noch weniger losgekauft werden, daher stimmt er für I 1/2 p. C. Abzahlung.

Giudice bedauert die schrecklichen Klagen der zehndpflichtiggewesenen Kantone, und wünscht ihnen von ganzem Herzen Erleichterung, indessen komme ihm der Vorschlag der Minorität der Kommission so vor, wie wenn ein Bruder der etwas zu tragen hat, diese Last kurz und gut auf die Schultern seines andern Bruders packte, und frei nebenher gieng: er glaubt, die Majorität der Kommission habe einen sehr billigen Mittelweg vorgeschlagen, und stimmt also ihrem Gutachten bei.

Anderwerth sieht den Vorschlag der Majorität der Kommission als höchst billig und nach den wahren Grundsätzen der Gerechtigkeit und auf sorgfältige Calculationen gegründet, an; freilich sieht er die Schätzung des Zehdeneigenthums zum 15fachen jährlichen Ertrag als dem Eigenthumrecht zunaherretend an, allein auch hierbei sieht er in dem Drang der gegenwärtigen Umstände Entschuldigungsgründe genug; in Rücksicht auf die Zehndpflichtigen selbst haben sie doch wohl alle ihre Güter unter der Bedingung des Zehenden übernommen, und können sich also hierüber in keinem Fall beklagen, am wenigsten aber ist zu begreifen, wie man behaupten kann, sie kaufen sich durch diese schwache Entschädigungssumme gänzlich los, da sie nur einen geringen Theil des wahren Werths des Zehenden abbezahlen; er stimmt also zum Majoritäts Gutachten.

Koch erklärt sich als Mitglied der verdrießlichen Feodalrechtskommission, und daß er mit schwerem Herzen das letztemal aus der Kommission gieng, weil er fühlte, daß durch das Gutachten die strenge Gerechtigkeit dem Drang der Umstände aufgeopfert werde, indem dadurch dem Staat die Capitalien, die er rechtmäßig besaß, geraubt werden; allein daß dieser Aufopferungen ungeachtet, man sich noch über diesen Vor-

schlag der Commission, als zu drückend für den Landmann, beklage, dieß ist ihm unbegreiflich; viele Jahrhunderte durch ist der Zehenden nicht nur als eine gerechte sondern selbst als eine heilige Schuld angesehen worden, und nun soll er auf einmal ungerecht seyn, und zwar will man dieses nur durch schöne Floskeln beweisen, denn wahre Grundsätze sehe ich keine gegen die Rechtmäßigkeit dieser Schuld aufgestellt, und werde sie also immer noch als gerecht ansehen. Legler führte Beispiele an aus der Türkei, um die Rechtmäßigkeit vieler Zehenden zu beweisen, allein wir brauchen nicht so weit zu gehen, in der Christenheit und selbst in unserm Land sind solche Beispiele genug, welche beweisen, daß vieler Zehenden aus wahren rechtsgültigen Verträgen herrührt; außerdem aber ist jetzt nicht die Frage, ob die Zehenden in ihrem ersten Ursprung gerecht waren, denn sonst müßte man die gleiche Frage über alles Eigenthum aufwerfen, sondern die Frage ist, ob sie in den jetzigen Händen gerecht seyn und dieses sind sie unstreitig, weil bei jeder Handänderung der zehendbaren Güter diese Beschwerde in Anschlag kam, und von dem ganzen Werth abgezogen wurde, also sind sie eben so gerecht wie jedes andere Eigenthum, welches in seinem ersten Ursprung auch nicht erwiesen werden kann. Folglich auch müssen die Zehenden nur wegen der Konstitution und der fehlerhaften Einziehungsort des Ertrags dieser Schuld aufgehoben werden; allein hierüber ist der § der Konstitution, welcher die Aufhebung fodert, ungemein sprechend, wenn man ihn mit dem Umstand zusammenhält, daß die Konstitution aus Frankreich kam, denn er spricht nur von Ablöslichkeit und keineswegs von Abschaffung. Bei der großen Masse von Privatzehenden, der in Helvetien statt hat, hatte die Commission geglaubt, sich und diese Versammlung zu eutehren durch einen andern Vorschlag, denn da nun die Hauptfrage ist, wie sollen die Privatzehenden; Eigenthümer entschädigt werden, so konnte doch wohl kein billigerer Vorschlag gemacht werden, als der der Commission, welcher auf die ihr vom Finanzminister vorgelegten Berechnungen gegründet ist, und diese sind doch wahrlich auch nicht aus der Luft gegriffen, wie man uns glauben machen will. Nun will man behaupten, Helvetien sey nicht so reich als das Verhältniß der angegebenen Summen vermuthen lasse — wir hingegen glauben dieses, und der Finanzminister tritt in die Mitte und entscheidet unter uns! — Nun sagt man weiter, der Staat lebte bis jetzt nur aus dem Schweiß des Landmanns; allein dieser Satz ist durchaus unrichtig! Der Staat lebte bis jetzt als Kapitalist aus seinen eignen Gütern und Zinsen, nun will er sein System umändern, warum sollte er deswegen seine Kapitalien verlieren? — Weiters sagt man, an die Stelle der alten Auflagen treten die neuen; allein auch dieses ist unrichtig, denn der Zehenden war der Zins einer Schuld, und überdem kenne ich keine Auflage im

Finanzsystem, die die eigentliche Stelle der Zehenden einnimmt. — Nun ruft man gar noch den Patriotismus der Bergbauern an; und wozu? um die Kornbauern von ihrer Schuld zu befreien und sie ihnen abzunehmen. — Ferner spricht man immer vom Volk, wenn man von den Zehendpflichtigen spricht; und ich behaupte, sie machen keineswegs das Volk aus, denn es sind wahrlich mehr zehendfreie als zehendbare Bürger in Helvetien! — Dann ruft man weiters immer: Armuth! und ich rufe: Reichthum! weil bei solchen Befreiungen, die im Verhältniß mit dem Vermögen stehen, immer hauptsächlich die Reichen gewinnen und doch klagen sie sich, daß sie so viel als zwei Jahrszinsen zahlen müssen, um damit auf immer vom Kapital ihrer Schuld befreit zu seyn! — Bedenkt, B. Repräsentanten! daß die Gerechtigkeit die Stütze des Staats ist, und daß der Staat fällt, wenn wir aufhören gerecht zu seyn. Man sagt, die Zehenden seyen meist oligarchisch; aber sind denn die Oligarchen keine Menschen? haben sie keine Menschenrechte mehr? — Auch behauptete man die Zehendpflicht habe sich durch den jährlichen Zehendenertrag schon lange abbezahlt; ein schöner Grundsatz! denn auf diese Art wäre jede andere Schuld, die sich einige und zwanzig Jahre verzinst hat, auch damit schon abbezahlt! — Weiter ruft man: aber sollte der Landmann seine Freiheit bezahlen? und dagegen will man, daß sie ihm derjenige seiner Mitbürger bezahle, der sich selbst schon lange losgekauft hat. — Eben so wendet man ein, was der ganze Staat nicht tragen kann, wird einer einzelnen Klasse von Bürgern aufgelegt! — dieß ist aber sehr natürlich, weil dieser Klasse von Bürgern um zehnmal mehr ihr Eigenthum erhöht wird, als diese zu bezahlende Last für sie betragen mag. — Besonders lebhaft ruft man mir entgegen: Es können nicht beide Finanzsysteme neben einander existiren! — ganz richtig, aber deswegen soll doch der Staat seine Kapitalien, die er besitzt, nicht wegwerfen! — Nun ruft man auch die kleinen Kantone an, und darin hat man sehr recht; möchten wir diesem großen erhabnen Beispiele folgen wie uns Legler dasselbe so kernhaft dargethan hat! Besonders originell aber ist der Vorschlag I p. E. zu beziehen und dann diesen als Entschädigung auszutheilen; wenn wir dieses System annehmen, dann rufe ich aus: Glück zu, den Knappen! denn nun werden diese sagen, ich habe 1000 Franken Schulden — hier habe ich 100 Franken im Sack, also theile ich diese unter meine Glaubiger und die Schulden sind getilgt! — Nun kommen immer bessere Gründe vor! Man sagt uns, die Kantone Zürich und Lemman sind größer als die andern und gewahren uns also mehr Vortheil — welche eine Rede! — sind denn nicht auch mehr Individuen in denselben durch die diese Kantone verhältnißmäßig mehr Vortheile genießen als die andern Kantone? Nun ruft man auch noch aus: Welch ein Unterschied zwischen diesem Gutachten und dem ersten.

Gesetzesbeschluss! — und ich rufe aus: aber, wach ein Gesetzesbeschluss war auch jener? — Das Direktorium, der Senat und selbst die größte Masse des Volks entsetzten sich darüber. Daher schlägt Euch eure Commission aus reinem Pflichtgefühl und echter Vaterlandsliebe 2 1/2 v. E. Postkaufung vor. — Noch muß ich bemerken, daß nur diejenigen Zehenden, welche unmittelbar den Pfarrern und Kirchen gehören unter den 28 Millionen begriffen sind, nicht aber diejenigen, welche den Klöstern gehören, oder die der Staat bezieht, um die Pfarrer daraus zu unterhalten. Ich stimme also zum Gutachten der Majorität. —

#### Nachmittagsitzung.

Dreißig Bürger von Ifferten im Lemau bitten für Organisierung der Municipalitäten, und begehren, daß ihr einstweiliger Rath nicht im Namen der ganzen Gemeinde Bittschriften einlege, und seine Bücher den Gemeindegürgern offen seyen und endlich machen sie Vorstellungen in Rücksicht der Vertheilung der Gemeindgüter. Nüce begehrt, daß diese Bittschrift, welche ihm constitutionwidrig zu seyn scheint, gleich der des Raths von Ifferten dem Senat zugewiesen werde. Wyder glaubt, man könnte dieser Bittschrift in einigen Theilen entsprechen, und will den Bittstellern eine Copie der Bittschrift des Raths von Ifferten zustellen. Huber kann nichts constitutionwidriges in dieser Bittschrift sehen, übrigens stimmt er der Verweisung an den Senat bei, welche angenommen wird.

B. Boltshausen aus der Gegend von Weinselden im Thurgau, der von 28 ehlich erzeugten Kindern noch 11 am Leben hat, bittet um Abloslichkeit der Feodalbeschwerden seines Guts. Nüce fodert Vertagung bis nach dem Abschluß über die Feodalrechte. Eustor folgt, obgleich ihm leid ist, diesem glücklichen Hausvater nicht sogleich entsprechen zu können. Capani folgt, wundert sich aber, daß Eustor heute morgen andere Grundsätze vertheidigte. Anderwerth glaubt, man soll zur Tagesordnung gehen, weil die Feodalrechte noch nicht aufgehoben sind. Schlumpf folgt der Vertagung, welche angenommen wird.

Die Landschaft Saanen begehrt Beibehaltung ihrer alten Rechte oder aber Entschädigung für dieselben. Wyder fodert Verweisung an den Senat. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Volksgesellschaft von Bern bittet um Entscheidung ihres Schicksals und um Rückgabe ihrer Papiere. Cartier begehrt baldigen Rapport von der Volksgesellschaften-Commission. Zimmermann stimmt bei und begehrt also Verweisung dieser Bittschrift an diese Commission. Diese Anträge werden angenommen.

Ueber eine gedruckte Rechtfertigungsschrift von Lausanne, über die an den Senat eingesandte Bitt-

schrift, geht man nach einigen Erläuterungen auf Huber's Antrag zur Tagesordnung.

Die Gemeinden Urberg, Längenhagen und Seedorf bitten um Unterstützung wegen ihren drückenden Requisitionsfuhren. Wyder fodert Tagesordnung, weil schon hierüber ein Gesetz gemacht ist. Zimmermann fodert einfache Tagesordnung. Graf fodert Verweisung ans Direktorium. Huber folgt Zimmermann. Capani folgt Wydern. Koch unterstützt Grafs Antrag, weil der Arzt den Kranken kennen muß, dem er helfen soll. Dieser Antrag wird angenommen.

B. Leininger von Schöpfen fodert Einstellung des Rechtsriebes, indem er durch eine Feuersbrunst um sein Hab und Gut gekommen ist, und er nun durch den Urheber dieser Feuersbrunst um eine Schuld getrieben wird. Akermann bedauert, daß wir nicht im Fall sind, diesem Bittsteller zu entsprechen, und er also Tagesordnung begehren muß. Angenommen.

Bühlmann in Niederhausern, Kt. Bern, begehrt Einstellung des Rechtsriebes.

B. Klauer von Sachingen macht das gleiche Begehren. Man geht über diese beiden Bittschriften zur Tagesordnung.

J. J. Dieß von Basel begehrt seine Frau, die ihm viel Verdruß gemacht hat, erben zu dürfen. Zimmermann fodert Tagesordnung, welche angenommen wird.

Die B. Sulzer, Schneider und Schlegler von Aismuß im Werdenbergischen machen Erbreclamationen, über die man zur Tagesordnung geht.

Bürger von Centovalle, im District Locarno begehren Revision eines Verbannungsurtheils; auf Marcaccis Antrag wird diese Bittschrift der Commission über Verbannungen aus einzelnen Kantonen zugewiesen.

Eine Witwe begehrt ein Erb. Man geht zur Tagesordnung.

Isaak Bannaz klagt, daß man ihm eine Schuldbezahlung wegen den ungewohnten Münzsorten nicht annehmen wolle. Die Bittschrift wird der Münzcommission zugewiesen.

Die Bürgerin Zimmermann von Brugg begehrt freie Wahl eines Vogts. Auf Wyder's Antrag geht man zur Tagesordnung, weil sich diese Bürgerin nach den Gesetzen zu richten hat.

Marie Gendroz von Ifferten klagt wider eine Verpfändung. Nüce will Verweisung an den Justizminister, wünscht aber sehr, daß man die Versammlung endlich einmahl nicht mehr beunruhige mit richterlichen Gegenständen. Weber fodert Tagesordnung, welche angenommen wird.

(Die Fortsetzung im 201. Stük.)

# Der Schweizerische Republikaner.

Zweihundert und erstes Stück.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath 17. October.

(Beschluss.)

Die Municipalität Lutri im Lemán klagt wider neue Bittschriften, die im Namen ihrer Gemeinde von wenigen Bürgern derselben eingegeben wurden. Cartier begehrt Verweisung an die Gemeindgütercommission. Schlumpf folgt. Secretan verlangt Verweisung an die Friedensrichtercommission, weil die Bittschrift, über die sich die gegenwärtige Schrift klagt, von den Friedensrichtern handle. Escher begehrt Verweisung an die Commission über Förmlichkeit der Bittschriften. Cartier verlangt nun Tagesordnung, welche angenommen wird.

Bourillon, Geistlicher von Peterlingen klagt wider die Statthalter, welche er mit den ehevorigen Landvögten vergleicht, die aber nun lebenslanalich seien und bittet für Volksunterricht in politischer Rücksicht. Carmintran fodert Tagesordnung. Capani folgt, weil die meisten dieser Klagen unrichtig sind. Nuce folgt, um nicht einzig zu seyn, doch kann er nicht unterlassen die letztern Bemerkungen zu unterstützen. Die Tagesordnung wird angenommen.

Samuel Janner von Thun fodert Erlaubniß ein Würfelspiel einrichten zu dürfen an den Märkten. Man geht zur Tagesordnung.

24 Hinterlassen von Luzern begehren die Summe, welche sie als Hinterlage beim Spital liegen haben, zurück, weil nach der jetzigen Verfassung keine solche Fürsorge mehr statt haben könne. Weber fodert Verweisung an eine Commission. Schlumpf folgt dem Antrag, welcher angenommen und in die Commission geordnet werden: Weber, Hecht und Herzog.

Bosset von Wifflisburg übersendet eine kleine gedruckte Schrift über die Auflagen, welche zur Einsicht auf das Bureau gelegt werden soll.

G. D. Becker aus Schwaben, der schon 12 Jahr in Helvetien ist, begehrt das Bürgerrecht von Helvetien: man geht zur Tagesordnung, begründet auf die Constitution, welche erlaubt in Helvetien zu wohnen und in 20 Jahren Bürger zu werden.

Ein verfolgter Patriot, Joseph Ruegger von Büren, fodert Entschädigung, Diese Bittschrift wird dem Senat zugewiesen.

Verschiedene Gemeinden des Distrikts Dron machen Einwendungen für und wider ihr Distriktshauptort. Auf Jomini's Antrag werden diese Bittschriften

ten der Commission über Eintheilung von Helvetien zugewiesen.

Die Municipalität Wifflisburg begehrt Beibehaltung der Gemeindgüter. Jomini begehrt Verweisung an die Commission der Vertheilung der Gemeindgüter. Der Antrag wird angenommen.

J. Wolflißburg von Dietweilen begehrt Erklärung des Dekrets über Boogtungen. Secretan begehrt Verweisung an die Municipalitätscommission: angenommen.

Maghetti und Buonvicini im Namen der Commerzkammer von Lauis begehren Beibehaltung des Passes über den St. Gothardsberg und Errichtung einer Verbindungsstraße mit Cisalpinien. Pellegrini fodert Verweisung dieser Bittschrift an eine Commission. Escher glaubt, die Gesetzgebung habe keine Gesetze über die Direktion der Straßen zu machen und fodert Tagesordnung. Cartier begehrt Verweisung an das Direktorium. Huber hofft das Direktorium werde keine Straßen machen wollen, ohne die Gesetzgebung zu fragen, indem Anlegung von Straßen und Kanalen, nach dem Beispiel der grossen Nation, Dekrete der Gesetzgebung erfordern, daher begehrt er entweder eine Commission oder Verweisung ans Direktorium. Es wird eine Commission beschlossen und in dieselbe geordnet: Pellegrini, Marcacci, Escher, Haas und Bourgeois.

Peter Ulla, Landschreiber aus dem Lemán, begehrt Entschädigung für sein verlorenes Amt. Auf Bourgeois Antrag wird dieser Gegenstand vertaget.

Beamtete aus der Gemeinde Kunz bitten um Erleichterung in der Einquartierung fränkischer Truppen. Diese Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Erismann von Bern begehrt Legitimation seines Sohns, der in einer Ehe erzeugt wurde, welche nachher vom Rath von Bern als ungültig erklärt wurde. Secretan sieht keinen Anstand die einfache Legitimation zu gestatten, allein da hier von noch etwas mehr die Rede ist, welches sorgfältige Untersuchung bedarf, so begehrt er Verweisung in eine Commission. Huber will ohne weiters die einfache Legitimation gestatten, und jede allfällige weitere Forderung den Gerichten zuweisen. Secretan sagt, bei uns steht das Recht der Legitimationsertheilung; wenn wir schon Gesetze hätten, so kamen wir nicht in Fall solche Gnaden zu ertheilen; da dieß aber noch nicht der Fall ist, so bleibt die Sache ganz in unsrer Gewalt und ich beharre auf meinem ersten Antrag. Huber beharret ebenfalls auf seinem Antrag. Ses

cretan weiß nicht, welches Tribunal über die vollständige Legitimation urtheilen sollte, wenn diese Versammlung es nicht thun will, und daher beharret er neuerdings auf seinem ersten Antrag, welcher angenommen und in die Commission geordnet werden: Secretan, Carmintran und Cartier.

Bürger aus der Gemeinde Müllidorf begehren ein Wirthshaus: die Bittschrift wird dem Senat zugewiesen.

Der Agent von Seftingen begehrt eine Salzbuße für sein Dorf: die Bitte wird an das Direktorium gewiesen.

Die Metzgergewerkschaft von Bern macht Vorstellungen wider die allgemeine Freiheit der Handwerke, welche der Commission über Polizei der Gewerbe zugewiesen werden.

Die Gemeinde Rougemont begehrt einen Friedensrichter. Marcacci begehrt Verweisung ans Direktorium. Huber fodert Verweisung an die Friedensrichterkommission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der Präsident des Distriktsgerichts von Peterlingen fragt ob er das Geld eines Gewettes, welches er nach dem Gez von No. 1764. in Beschlag zu nehmen hatte, wieder zurückgeben dürfe, und rath an, den Anklagern von Vergehungen etwas zur Belohnung zu bestimmen und den Richtern etwas von den Bußen zukommen zu lassen. Capani begehrt Verweisung an das Direktorium, damit der Präsident dieses Gerichts Belehrung erhalte. Trösch will das Werben erlauben. Huber fodert Tagesordnung, weil diese Gegenstände dem Justizminister zugehören. Man geht zur Tagesordnung.

Secretan dankt Hubern für die sorgfältige Anordnung der Bittschriften, durch die der Rath nun dieselben mit Beschleunigung zu behandeln in Stand gesetzt wurde. Allgemeiner Beifall!

Senat, 17. Oktober.

Präsident: Ban.

Der Beschluß, welcher die Ehen zwischen Geschwisterkindern erlaubt, wird zum zweitemal verlesen.

Augustini: Wenn die Gesetzgeber Helvetiens sich mit solchen Gegenständen beschäftigen sollten, während so viel andere dringendere und wichtigere Arbeiten vorhanden sind, so müßte er gestehen, daß der vorliegende Beschluß in so gelinden Ausdrücken abgefaßt ist, daß keine religiöse Meinung dadurch beleidigt wird; auch ist nicht zu läugnen, daß keine bürgerliche Gesetze durch jene Erlaubniß verletzt werden; allein, der Ausdruck: das bürgerliche Gesetz verbietet diese Ehen nicht, ist so fein und subtil, daß man daraus folgern könnte: das Civilgesetz verbietet fleischliche Vermählungen und polygamische Ehen nicht; durch eine so subtile Auslegung könnte die Sittenverderbniß einge-

führt werden. Auch ist der Beschluß in politischer Rücksicht gefährlich, weil durch denselben eine dreifache Aristokratie begünstigt würde; die Aristokratie der Familien, jene des Reichthums und jene der Denkart. Der Ci-devant Adliche würde nun mit seinem Bruder Abrechs treffen; sie würden nur unter sich allein ihre Kinder verheirathen, und niemals dem Ci-devant Noturier ihre Töchtern geben; eben so würden auch die Reichen sich unter einander verstehen; endlich die Gleichdenkenden, auch die Contrerevolutionars, die Verrath am Vaterland beabsichtigen, würden ihre Kinder nur unter einander verheirathen. — Aus politischen und religiösen Rücksichten verwirft er den Beschluß.

Falk spricht für den Beschluß; das Kirchengesetz, welches diese Ehen verbot, hatte nur durch das Staatsgesetz politische Kraft erhalten; die Constitution und die ihr angemessne gegenwärtige Resolution, hebt jene Sanktion auf; es bleibt also das Gesetz fürhin nur Kirchengesetz.

Usteri: Alle die Freiheit der Bürger beschränkende Gesetze, die sich nicht auf das Wohl des Ganzen gründen, sind verwerflich und dürfen nicht bestehen. Man sind die Ehen zwischen Geschwisterkindern mit dem Wohl der Gesamtheit der Bürger in keinerlei Widerstreit und damit ist die Sanktion der gegenwärtigen Aufhebung des Verbotes ausgesprochen. Wir haben diesem Grundsatz geschuldigt, so oft wir bis dahin solche individuelle Heirathen durch besondere Beschlüsse gestattet haben. Der B. Augustini sagt: durch eine subtile Auslegung könnte man sogar, das Gesetz erlaube polygamische Ehen und mehr dergleichen; ich würde in der That eine solche, allem gemeinen Menschenverstand zuwiderlaufende Auslegung, für sehr unsubstil ansehen. Er befürchtet, das Gesetz werde drei Arten von Aristokratie befördern; jene der Familien; ich weiß nicht, wie in unserer Verfassung Familienaristokratie möglich wäre; und wenn ehemalige Vornehme lappisch genug seyn sollten, um ihre Kinder nur in der Familie verheirathen zu wollen, so sehe ich darin kein großes Unglück, viel weniger befürchte ich daher Familienaristokratie. Aristokratie des Reichthums; eine solche wird nun freilich in gewissem Sinne immer statt finden, ohne dieses Gesetz wie mit demselben; reiche Eltern zumal, sind freilich immer geneigt ihre Kinder wieder an Reiche zu verheirathen, aber dazu brauchen sie eben keine Geschwisterkinder; was endlich die Aristokratie der Denkart betrifft, so verstehe ich vollends nicht was das seyn soll. Man wird doch nicht wollen, daß sich verschieden Denkende immer zusammen heirathen; das würde schlimme Ehen geben. Ich preise diese Aristokratie der Denkart sobald die Denkart gut ist; ist sie schlecht, so bleibt sie auch wieder besser beisammen; es wäre sehr traurig, wenn eine republikanische Bürgerin einen contrerevolutionä-

ren Menschen; oder ein patriotischer Bürger eine aristokratische Dame heirathen müßten. Ich stimme zur Annahme des Beschlusses.

Stockmann: Da das Gesetz bis dahin in den einen Theilen der Republik diese Ehen verbot, während sie in andern erlaubt waren, so ist er auch der Meinung, daß ein gleiches und allgemeines Gesetz festgesetzt werden soll; die Frage ist nun aber, welches ist nützlich, diese Ehen zu gestatten oder sie zu verbieten? Augustini's Gründe für das Verbot, scheinen ihm sehr wichtig zu seyn; es ließen sich denselben noch physische Gründe hinzufügen; auch ist es klar, daß durch das Verbot die Freiheit der Bürger so wenig beschränkt wird, daß sie es im Gegentheil durch die Erlaubniß würde: denn ein Vetter hat unbezweifelt weit leichtern Zutritt zu seiner Baase als ein anderer Bürger; er kann sie häufiger sehen, und er genießt, wenn er sie heirathen möchte, somit ein Vorrecht vor allen andern. Muret: In einem freien Staate muß jedem Bürger alles erlaubt seyn, was den andern nicht schädlich und den guten Sitten nicht zuwider ist; weder das eine noch das andere ist bei den Ehen zwischen Geschwisterkindern der Fall; in sehr vielen Staaten sind diese Ehen erlaubt; in andern kann man für Geld die Erlaubniß erhalten; durch den Beschluß wird auch keine religiöse Meinung auf irgend eine Weise beleidigt. Was Augustini eingewandt hat, ist von Usteri bereits hinlänglich widerlegt worden: die Anhäufung der Reichthümer soll nicht durch solche Gesetze, sondern durch Gesetze, die die Erbschaften betreffen, verhütet werden. Wie kann man von Familienaristokratie und Adel sprechen, wenn man die Constitution gelesen hat? wir haben nur gleiche Bürger und die ehemaligen Ungleichheiten werden durch Heirathen von Geschwisterkindern nicht zurückkehren; auch werden sich auf diesem Weg gewiß keine Contrerevolutionen machen. Die Serichtigkeit der Einwendungen, die man macht, ist in der That ein Beweis für die Güte des Beschlusses. Stockmann, um consequent zu seyn, müßte auch die Heirathen zwischen Nachbarn verbieten; denn auch diese haben wie die Geschwisterkinder mehr Leichtigkeit einander zu sehen, als die übrigen Bürger, und man müßte überhaupt vermeiden, daß alle Heirathslustigen nur allein von einer gleich großen Entfernung her, sich dem Gegenstand ihrer Wünsche nähern dürften. Genhard glaubt, es existiren keine politischen Gesetze, die jene Ehen verbieten und also sey die Resolution überflüssig. Die Sache sey nur religiöses Gebot gewesen, das bis dahin der Staat auch als Staatsgebot betrachtet habe; wenn bei den Protestanten die politische Obrigkeit Dispensationen zu solchen Ehen gegeben hat, so that sie das nicht als Souverän, sondern weil die protestantische Religion als Grundsatz annimmt, daß die politische Gewalt auch über religiöse Gesetze sprechen könne. — Die Resolution könnte irre führen und glau-

ben machen, daß Verbot wäre nur politisch gewesen. Er will allenfalls zu einer Kommission stimmen, die untersuchen soll ob je ein solches Verbot als politisches Gesetz existierte; in diesem Fall könnte er allein zur Annahme stimmen. Schär bezeugt, daß er sich schon mehrere male bei Anlaß individueller Bewilligungen gegen diese Heirathen erklärt hat; wir leben, sagt er, nicht mehr in den Zeiten Adams und Noahs, und die Erde, meint er, sey genug bevölkert; Familienreichtum würde begünstigt, die Armen von den Reichen unterdrückt werden; er will nicht untersuchen, ob diese Ehen unmoralisch seyen, denn man heirathe mehr aus physischen und politischen als aus moralischen Gründen; er meint endlich eine bessere Generation könnte durch das Verbot dieser Ehen erzwecket werden und stimmt gegen den Beschluß.

Cräuer will die Sache aus zwei Gesichtspunkten, dem religiösen und politischen, betrachtet wissen; der Religion und dem Gewissen wird kein Zwang angethan, denn die Resolution erlaubt nur, sie befiehlt die Heirathen keineswegs. Aristokratie kann sie auch nicht befördern; die Aristokraten verstühdnen ihr Handwerk zu gut; sie würden das Verbot längst aufgehoben haben, wenn seine Aufhebung die Aristokratie begünstigte; — auch bemerkt er gegen Genhard, es sey Thatsache, daß das politische Verbot existire.

Kubli halt es nicht für klug, die Erlaubniß dieser Heirathen zu geben und meint, die Constitution rathe nichts Unkluges an; es sey unwidersprechlich und die Erfahrung werde es zeigen, daß, wann diese Heirathen erlaubt sind, Kuplereien nun von Kindheit auf vorgehen, und durch Eltern, Großmütter und wenn zuletzt alles nichts hilft, durch Pfarrer und Pfaffen die jungen Leute beredet und zusammengekuppelt werden, woraus unmöglich Gutes entstehen kann; Familienreichtum wird sich dadurch anhäufen; und endlich von physischer Seite betrachtet, wäre zu beforgen, daß die Menschen einander zuletzt so ähnlich würden, daß man sie gar nicht mehr unterscheiden könne. Mürger spricht für den Beschluß; er bemerkt, daß in einer Familie nicht immer lauter reiche Glieder sind, und daß also Arme und Reiche auch aus einer Familie einander heirathen können.

Pfyffer glaubt, Grundsätze und nicht Nebenbesgriffe sollen den Gesetzgeber leiten; — diejenigen, die uns im gegenwärtigen Fall leiten sollen, sind: alle Handlungen, die das Gesetz nicht verbietet, sind erlaubt; das Gesetz darf nichts verbieten, was dem Staatszweck nicht hinderlich ist; dem Staatszweck hinderlich ist, was die Rechte der Bürger oder die Staatswohlfaht gefährdet; weder diese noch jene werden durch die Ehen, von denen hier die Rede ist, verletzt. Es ist Pflicht der Gesetzgeber, alle unbefugten Einschränkungen der Freiheit, die durch die alten Gesetze statt hatten, aus dem Wege zu räumen. Nur ubeloberstandne Religionsbegriffe könnten zu diesem Ver-



hofführen; daß man davon für Geld Dispensation erhielt, ist ein Beweis, daß jene Ehen weder unsittlich noch irreligiös seyn können; die Resolution laßt übrigens jedem frei, nach Gutbefinden und Ueberzeugung solche Heurathen zu treffen oder nicht zu treffen.

Stammen verwirft den Beschluß; die Erfahrung lehre, daß Kinder viele moralische sowol als physische Eigenschaften der Eltern erben und durch jene Ehen können physische und moralische Gebrechen und Krankheiten in ganzen Familien sich verbreiten und vermehren. Lang vertheidigt den Beschluß; wann erbliche Krankheiten in einer Familie sind, so sey es ja besser, daß sie in der Familie bleiben, als daß sie außer derselben auch auf Gesunde fortgepflanzt und so das Uebel verdoppelt werde. Crauer beruft sich nun auf die Dispensationen der katholischen Kirche, die beweisen, daß jene Ehen keine Sünde seyn müßten. Genhard vertheidigt diese Dispensationen und meint, es könne etwas relativ gut seyn, was allgemein böß sey. Bay erklärt, daß allerdings bloßes politisches Gesetz bei den Protestanten diese Ehen verboten hat und der Zweck davon einzig die Verhütung der Anhäufung von Reichthümern war; — daß auch die ehmaligen Aristokraten nicht gegen Bezahlung, sondern gewöhnlich aus sehr dringenden Gründen dispensirten; er bemerkt endlich, daß der Senat auf die bisherige Leichtigkeit, womit er einige solche Heurathen erlaubte, Rücksicht nehmen und bedenken sollte, wie manche Baase dadurch bewogen, vielleicht bereits einem Better ihr Herz geöffnet und geschenkt hat, die nun durch ein neues Verbot auf Lebenszeit unglücklich werden würde. — Der Beschluß wird angenommen; 17 Stimmen sind zur Verwerfung.

Der Beschluß über die Bürgerrechte wird zum zweitenmal verlesen und zwei gedruckte Flugchriften (*Idées sur les droits de bourgeoisie par Simon, cadet — und Dialogues sur les bourgeoisies*) die dem Präsidenten zu Händen des Senats übergeben worden, vorgelegt. Eine Commission soll den Beschluß untersuchen, die aus den B. Lütthi v. Sol., Usteri, Crauer, Berthollet und Muret besteht.

Der Beschluß der dem B. Billeding für seinen Sohn die Legitimation gestattet, wird zum erstenmal verlesen.

Jener der die Milderung der Strafen verschiedener Unruhstifter im Kanton Basel ausspricht, wird dringend erklärt. — Man verlangt eine Commission. Crauer sagt, es sey einzig darum zu thun, ob wir einigen Individuen Gnade wiederfahren lassen wollen, wie das Direktorium und der große Rath solches antragen; er glaubt, wir sollen sogleich, und ohne den Aufschub einer Commission, annehmen und unsere Brüder nicht länger in Ketten schmachten lassen, um so mehr da es Bürger betrifft, die sich vorher ums Vaterland verdient gemacht und nur aus irrigen Begriffen gelehrt haben. Lütthi v. Sol. ist eben so ge-

sinnt wie Crauer, doch findet er einige Undeutlichkeit in dem Beschluß und in dem Vorschlag des Direktoriums; nämlich die Suspension von Bürgerrechten scheint auf unbestimmte Zeit ausgesprochen, was nicht thunlich wäre; er verlangt darum die Verlesung der Aktenstücke. Diese giebt die verlangte Erklärung, und der Beschluß wird angenommen.

(Der Beschluß im 202. Stük.)

**Gesetz, welches die geflüchteten Bündner Patrioten für Schweizerbürger erklärt, und ihnen Unterstützung zusichert.**

Der große Rath an den Senat.

Der große Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 22. October und nachdem er die zu dessen Berathschlagung niedergesezte Commission angehört;

In Erwägung, daß die Graubündner Patrioten durch ihre Beständigkeit und Treue, welche sie für die gute Sache bewiesen und noch beweisen, fortfahren, sich wohl um dieselbe verdient zu machen

hat die Urgenz erklärt und beschlossen:

1. Die Graubündner Patrioten, welche wegen ihrer Anhänglichkeit an die helvetische Republik haben entfliehen müssen, sollen laut dem Gesetz vom 29. August dieses Jahrs, als Schweizerbürger angesehen seyn, einzig auf den dem Vollziehungsdirektorium geleisteten Beweis, daß sie in dem Fall dieses Gesetzes sich befinden.

2. Die wegen ihren patriotischen Gesinnungen entflohenen Bündner sollen nach ihren Bedürfnissen von der helvetischen Republik unterstützt werden, und das Direktorium ist beauftragt, allen in diesem Fall sich befindlichen beizukommen.

3. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt, alle in seinen Händen befindliche Gewalt anzuwenden, daß diejenigen, welche sich unterstanden haben und noch unterstehen würden, die geflüchteten Bündner Patrioten zu beschimpfen oder zu beeinträchtigen, zur Verantwortung gezogen und als Ruhestörer bestraft werden.

4. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, sich für die Freilassung der wegen der Sache der Freiheit und wegen ihrer Anhänglichkeit an die helvetische Republik in schwerer Gefangenschaft liegenden Bündner kräftig zu verwenden.

Luzern den 23. October 1798.

Unters.: Enter, Präf.  
Huber, Sec.

Am 24. Oct. hat der Senat diesen Beschluß einstimmig angenommen.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Zweihundert und zweites Stuck

Viertes Quartal.

Luzern, Samstags den 27. October 1798.

Mit dem 20sten Stuck des Republikaners ist das vierte Quartal desselben, und der erste Band geendigt; Titel und Register dazu sollen unverzuglich nachgeliefert werden.

Von nun an soll jeder Band aus hundert Nummern, jede von einem ganzen Bogen bestehen; monatlich wird eine besondere Beilage, die die Uebersicht aller in dem abgelaufenen Monat gegebenen Gesetze enthalt, hinzugefugt werden; die Uebersicht der Gesetze des Monats October wird zu Anfang Novembers erscheinen.

Man abonniert sich fur den zweiten Band oder hundert Bogen mit 8 Schweizerfranken, oder fur 50 Bogen mit 4 Schweizerfranken in Luzern sowohl als in Zurich bei dem Verleger Heinrich Gesner, oder bei jedem schweizerischen Postamt, so wie auch bei folgenden Buchhandlungen, in Bern bei J. A. Dohs, in Basel bei E. Thurneisen, in Schaffhausen in der Hurterischen Buchhandlung, in St. Gallen bei Huber und Comp. und bei Buchhandler Hausknecht daselbst, in Winterthur bei Buchhandler Ziegler, in Herisau bei Buchbinder Schaffer, in Glarus bei Buchbinder Freuler.

## Gesetzgebung.

Senat, 17. October.

(Fortsetzung.)

Sechs Beschlusse werden zum erstenmal verlesen; wir werden ihrer in der Sitzung vom 23., wo sie behandelt worden, Erwahnung thun.

Ein Beschlu der einen Zusatz zu dem Gesetz uber die Passe enthalt, wird wegen fehlerhafter Redaction zuruckgesandt.

Derjenige, welcher alle Handwerke, Gewerbe und Industriezweige in ganz Helvetien frei erklart, dabei aber verordnet, da jene welche auf Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigenthums der Burger Einfluss haben konnen, unter den bisherigen Polizeigesetzen stehen sollen, bis neue werden gegeben seyn, wird verlesen. Die Urgenz wird erklart, und von der einen Seite Annahme, von der andern eine Kommission verlangt.

Luthi v. Sol. findet, diese Erklrung der Gewerbsfreiheit sey sehr gut, insofern sie helvetische Burger betrifft; aber er wunscht da eine Kommission untersuchen moge, ob auch auf Fremde, die sich nun in

Helvetien allenthalben niederlassen konnen, diese Freiheit unbeschrankt sich erstrecken soll? In Frankreich sind dazu Patente nothig und wir konnten wohl ohne Aufwand das Gegenrecht ausuben; um so mehr da nach dem vorgelegten AufLAGENSYSTEM, die Klasse der Handwerker keine direkte Auflage zu bezahlen scheint. Kubli glaubt, die Resolution rede nur von helvetischen Burgern; sie grunde sich auf die Constitution, auf Freiheit und Gleichheit; er freuet sich daruber und sieht nicht, was eine Commission untersuchen sollte. Mittelholzer stimmt Luthi bei, um so mehr, da der zweite Theil des Beschlusses wieder einzuschranken scheint, was der erste gestattet. Usteri will entweder zur Commission oder lieber noch zur Verwerfung stimmen; die Resolution ist unbestimmt und vielfacher Auslegungen fahig; sie wird nicht zur Beruhigung, wohl aber zur Vermehrung der Ungewissheit und zu gefahrlichen Miverstandnissen Anla geben. Kubli stimmt nun auch fur die Commission. Crauer will sich der Commission nicht widersetzen, wurde aber sogleich zur Annahme geneigt seyn. Schar findet die Resolution sehr klar; Aerzte, Apotheker und Wundarzte seyn die Gewerbe, die auf

Leben und Gesundheit; Schlosser, die auf Sicherheit Einfluß haben; diese müssen unter den bisherigen Polizeigesetzen bleiben und somit will er annehmen. M ü n g e r stimmt für die Commission. — Sie wird beschloffen. Der Präsident soll sie ernennen; er ernennt Brunner, Stapfer und Berthollet.

Der Senat bildet sich in geheime Sitzung, und nimmt darin einen Beschluß an, der das vom Direktorium vorgeschlagene Aufgabensystem für das bevorstehende Jahr, zum Gesetz macht.

Grosser Rath, 18. Oktober.

Präsident: Suter.

Die Berathung über den 4. §. des Feodalrechtsgutachtens wird fortgesetzt.

Broye findet den §. undeutlich, weil er nicht hinlänglich bestimmt, welche Güter eigentlich das 2 1/2 oder 1 vom Hundert zu bezahlen haben. Er begehrt daher, daß die Commission dieses näher aus einander setze; über die Sache selbst, kann er nicht eingreifen, wie man den Zehenden als ein Eigenthum ansehen und ihn also so hoch loszukaufen zwingen könne, wodurch die Zehendpflichtigen doppelt angelegt werden, weil sie neben dieser Loskaufungssumme noch die Auflagen, welche nun allgemein eingeführt werden sollen, zu bezahlen haben; aus diesen Gründen stimmt er dem Gutachten der Minorität bei.

Hammer kann den Zehenden keineswegs als eine wahre Schuld ansehen und glaubt, durch Annahme des Majoritätsgutachten würden viele Landleute gezwungen ihre Güter zu verkaufen. Koch sagte gestern, die zehendpflichtigen Bürger machen die kleine Klasse der Bürger aus, gut; warum aber sollte die kleinere Zahl der Bürger für die grössere Zahl derselben zahlen, besonders da diese nun schon Jahrhunderte durch ungerechter Weise, die gnädigen Herren selig mit allen ihren Satelliten erhalten mußte, daher stimme ich zum Minoritätsgutachten.

Moor will auf Eschers und Schlumpfs Erläuterungen hin nichts mehr hinzufügen; er sieht die Zehenden als von allen Besitzern und Schuldnern, rechtlich erworbenes Eigenthum und als freiwillig übernommene Schuld an; mehrere Kantone, der Kanton Oberland z. B. haben sich mit ungeheuern Summen von solchen Beschwerden losgekauft und warum sollte denn diese Last nun den andern Kantonen geschenkt werden? Er glaubt im Namen aller dieser Kantone gegen eine solche Maassregel protestiren zu dürfen; er war daher gesinnet, noch ein halbes dem Vorschlag der Commission beizufügen, da indeß Escher bewiesen hat, daß 2 1/2 hinlänglich ist, den Staat für die Entschädigungssumme zu decken, so will er dem Majoritätsgutachten beistimmen.

Weber glaubt, es sey hier einzig zu untersuchen, ob die von der Majorität vorgeschlagene Loskaufungs-

summe so beschaffen sey, daß sich die Zehendpflichtigen darüber mit Recht zu beschweren hätten; er sieht die vorgelegten Rechnungen für so richtig als nöthig ist, an, und glaubt, wenn man des Rechts nicht volles Licht haben könne, so sey auch ein Fackelschimmer wohlthätig zur Kenntniß des Weges. Von den 128 Millionen, die der Werth alles Zehenden in Helvetien betragen mag, gehören nun 100 Millionen dem Staat; über diese kann derselbe verfügen, aber doch gewiß nicht über die übrigen 28 Millionen, welche Pariskularen gehören, und die, wenn auch der Staat seine 100 Millionen zum Besten der Revolution verschenten will, doch nicht auch als Geschenk gefodert, sondern entschädigt werden müssen. Nun wendet man ein, die Zehenden seyen eine ungerechte Schuld; gesetzt auch, dieß wäre der Fall je gewesen; gegen wen ist die Ungerechtigkeit begangen worden, doch gewiß nicht gegen den jetzigen Besitzer der zehendpflichtigen Güter, der dieselben dieser Schuld wegen für eine desto geringere Summe übernahm; also gegen den ersten Beschwernten, dem diese Schuld aufgeladen wurde, ist ungerrecht gehandelt worden; also müßte eigentlich dieser oder dessen Erben für die erlittne Ungerechtigkeit entschädigt werden; aber wie wollte man in dem grauen Alter der Vorzeit diese Nachforschungen machen? Nun sagt man auch noch die Foderung sey zu drückend für den Landmann, aber wie kann dieß behauptet werden? Ich will den Werth des Zehenden nicht einmal auf den Drittheil des Werths der Güter, sondern nur auf den Quart desselben setzen, so gewinnen die Güterbesitzer doch noch 25 vom Hundert des Werths ihrer zehendbaren Güter; wie kann man sich nun klagen, wenn diese für 25, die sie gewinnen, nur 2 1/2 zu bezahlen haben? aus diesen Gründen und im Gefühl der reinsten Billigkeit und in der Versicherung, daß ohne Ungerechtigkeit gegen die Nichtzehendpflichtigen nichts abgeändert werden könne, stimme ich zum Gutachten der Majorität der Commission.

Uhlmann glaubt, wenn der Zehenden eine gerechte Schuld wäre, so könnte es dem zehendpflichtigen nicht frei stehen, seine Güter zu bearbeiten oder nicht zu bearbeiten, sondern er müßte jährlich seinen Zins abtragen; neben diesem ist ja bekannt, daß die alten Regierungen oft neu aufgebrochenen Boden mit Zehenden belegten; wie hatten sie dieses thun können, wenn der Zehenden nicht eine Abgabe wäre? als solche aber darf er nicht loskauflich gemacht werden, ich stimme also für das Minoritätsgutachten.

Carrard weiß nicht, ob er mit kaltem Blut über diesen Gegenstand sprechen kann oder nicht; wie kommt es, daß diejenigen Mitglieder, welche das leztemal sich dem Strom widersezten, nun demselben zu folgen scheinen: wohl kommt dieses daher, weil die Versammlung aus Furcht in jenes Extrem wieder zu versinken nun in das entgegengesetzte noch gefährlichere Extrem versinkt. Nun ist Helvetien nicht mehr getrennt

unter die mannigfaltigen Oligarchien, welche dasselbe bis jetzt theilten! jetzt ist Helvetien zu einem einzigen Volk zusammengeschmolzen; jetzt also erfordert die Einheit der Nation ein allgemeines, gleich vertheiltes Finanz- und AufLAGensystem, dem alle Helvetier ohne Ausnahme unterworfen seyn sollen; wie wäre es nun möglich, daß neben diesen neuen AufLAGen diejenigen Gegenden, welche bis jetzt die Feodallasten trugen, dieselben noch forttragen, oder, was das gleiche ist, sich davon loskaufen sollten? ist dies die Freiheit, welche das Volk durch die Revolution erreicht hat, daß es nun doppelt zahlen soll und also stärker gedrückt ist als vorher? — Wie sollte dieß möglich seyn! Man sagt, der Zehenden sey eine Schuld! nun laßt uns untersuchen; wo ist der Contract, durch den der Bürger die Rebe verzehnden muß, welche er mit der größten Mühe und Gefahr auf den bisher unfruchtbaren Felsen trug und da im Schweiß seines Angesichts pflanzte? Wo ist der Contract, durch den der Sumpf, der seit Erschaffung der Welt mit einem vergifteten Wasser bedeckt war, wann er mit einem Graben durchzogen und in eine reiche Flur verwandelt wird, den Zehenden zu bezahlen verpflichtet würde? sind diese Beispiele, deren es so viele giebt, nicht ein sprechender Beweis wider diejenigen, welche behaupten, der Zehenden sey eine Schuld und nicht eine AufLage! Und nun ein anderer Grund, den man aufstellen will, der des Interesses! Man fragt nach den Eingaben, welche jedr Kanton lieferte; wahrlich wo ist die größte Masse von Gut, welches dem Staat zufließt, als gerade da, wo man die Befreiung von der ehemaligen Abgabe des Zehenden begehrt? also auch selbst dieser Gesichtspunkt des Interesses stimmt für die Befreiung. Nun will man auch die Berechnungen, welche die Commission vom Finanzminister erhielt, als Grund für das Majoritätsgutachten aufstellen; ich sage nichts von der Unbestimmtheit derselben, ich will sie als acht annehmen; die vorgeschlagene 2 1/2 liefern 30 Millionen, also 2 Millionen mehr als es zur Entschädigung bedarf; aber auch diese gebe ich noch zu — allein von einem andern Umstand sprach die Majorität noch nichts, welche nur als allgemeinen Grundsatz aufstellt, der Staat soll nicht verlieren; ja aber auch nicht gewinnen! ich unterschreibe diesen Grundsatz! aber warum sagte man uns nichts von den Grundzinsen, die der Staat noch zu beziehen hat, und die er gewinnt, aus denen er sich Schätze sammeln könnte, wann er durch die 2 1/2 vom Hundert die ganze Entschädigung decken kann; wollten wir es zugeben? wollten wir zugeben, daß der Staat aus dieser unreinen Quelle der alten Feodallasten sich Schätze sammeln könnte? Ware dieses in dem Grundsätzen der Stellvertreter eines freien Volks? — Dieß, B. Repräsentanten, verschwieg Euch die Majorität der Commission, dieß hatte ich auf dem Herzen — dieß mußte ich Euch aufdecken; nun habe ich mein Herz entlastet, jetzt wasche

ich mir die Hände, thut nun, was Euch recht zu seyn scheint!

Huber würde nicht sprechen, wenn er sich nicht gedrungen fühlte Rechenschaft abzulegen von seinen Besinnungen: er ist auch von dieser Commission, und hat die Ehre von der Majorität derselben zu seyn, also könnte man schon zum voraus seinen Schluß vermuthen. Carrard will nun die Zehenden durchaus als AufLage aufstellen, und nicht als Schuld gelten lassen: ich berufe mich hierüber auf die Grundsätze welche Carrard selbst bei der ersten Behandlung dieses Gegenstandes äußerte, da er sagte: „Wir können in Rücksicht auf Eigenthumsbestimmung nicht auf den Ursprung zurück gehen; der ist Eigenthümer, der rechtlicher Weise, unter dem Schirm der Gesetze gekauft hat,“ (s. Republikaner S. 154.) so sprach Carrard vor vier Monaten, und da sich seitdem die Grundsätze nicht geändert haben so bin ich aus diesen gleichen Grundsätzen überzeugt, daß die zehndpflichtigen eigentlich nichts als AufLage an den Staat bezahlt haben; oder befaß denn der Staat seine Zehenden nicht eben so rechtlich als Eigenthum wie die übrigen Zehndbesitzer, welche wir nach einstimmiger Meinung als rechtliche Eigenthümer entschädigen wollen? — daß hier und da einzelne Zehenden ungerechter Weise auf neu angelegte Pflanzungen gelegt wurden, ist ganz richtig — allein dieses sind einzelne ausgehobene kleine Erscheinungen, die doch warlich nicht den Gegenstand im Ganzen darstellen wie er ist — und ewig wahr wird es bleiben, daß der Käufer vom zehnbarem Gut die Beschwerde eben so rechtlich trägt als er sein Eigenthum besitzt; also ist doch warlich diese Loskaufung, welche vorgeschlagen wird, nicht übertrieben, um eine solche rechtlich eingegangne Schuld gänzlich zu tilgen! — Weiter spricht man von dem was jeder Kanton dem Staat zum Opfer bringe; warlich diesen Kantonsgeist hätte ich nicht mehr unter uns vermuthet, und gesetzt auch wir wollten so gegen einander rechnen — bringen denn diejenigen Kantone, welche an ihrer individuellen Freiheit eingeschränkt, und mit Abgaben belastet werden, während sie bisher nichts zahlten, nicht ein größeres Opfer als solche Kantone welche durch die Revolution nicht allein an politischen Rechten, sondern selbst noch in ökonomischer Rücksicht durch Aufhebung so mancher Beschwerden gewinnen, und nun von allen Seiten gewinnen wollen? Zugleich ruft man im Namen der Bewohner der reichen Weinberge am Zürcher See und Leman, die Großmuth der übrigen Bewohner Helvetiens auf, weil sie bis jetzt so belastet waren; allein könnten nicht eher diese an die Großmuth jener appelliren, und sagen, wir haben bis jetzt nichts bezahlt, und werden nun dem Staat zum Opfer in Zukunft bezahlen, allein befreit euch zuerst aus Liebe zur Freiheit, die ihr nun auch errungen habt, von den Schulden die ihr gegen den Staat auf euch tragt. Aber überhaupt betrachtet, ist denn die Revolution nur

für den Beutel gemacht, da wir immer nur von dem Geldvorthell den die Revolution der oder dieser Gegend vorzugsweise verschafft, sprechen? Sollten wir nicht weit mehr auf jene unschätzbaren Vortheile die sie uns gewährt, die der Freiheit und die der Gleichheit der Rechte, sehen und dieselben gehörig schätzen? Lassen wir also solche Abrechnungen, und handeln wir für das ganze Volk, ohne solche Partikularrücksichten zu beobachten, und ich weiß es, unser ganzes Volk, vom Ausfluß der Rhone bis an den Bodensee, und von der Spitze des Gotthards bis zum Hügel von St. Margrethen, wird zu unsern Verrichtungen ein freudiges Amen rufen! Fester Grundsatz ist es also, die Zehenden sollen abgeschafft, und die Zehendeigenthümer entschädigt werden! Wer soll nun entschädigen? Der Staat schenkt seine Zehenden, und er sollte noch die Entschädigung auf sich nehmen: hört was uns hierüber der Mann sagt, welchem wir letzte Woche ganz einmüthig das Zutrauen des großen Raths zusicherten: „es ist um desto wichtiger, daß bei dieser Rechnung nicht zu wenig heraus komme, weil der Staat unmöglich mit einem Theil dieses Auskaufs belastet werden kann, ohne in die größte Verlegenheit zu kommen. Es ist bereits vom Direktorium in dem Finanzplan richtig bemerkt worden, daß das starke Deficit nur durch Annahme von veränderten Grundsätzen über die Aufhebungsart der Zehenden, in Verbindung mit andern zweckmäßigen Mitteln gedeckt werden kann: sollte dieses Deficit nicht gerulgt werden können, so würde das ganze Volk durch die außerordentlichen Mittel, zu denen man dann seine Zuflucht nehmen müßte, weit härter gedrückt werden, als wenn man den Zehendpflichtigen einen so mäßigen Auskauf auflegt,“ und eine solche Erklärung sollte uns nicht genügen? oder sollten nun diejenigen, welche vor einem halben Jahrtausend sich frei schlugen, und also die Macht in Händen hatten, aber dessen ungeachtet sich von diesen gleichen Beschwerden loskaufen; sollten diese nun auch noch die Last tragen welche durch gänzliche Befreiung der noch beschwerten Theile auf sie zurückfallen würde? wäre dies den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der nunmehrigen gänzlichen Vereinigung angemessen, die zwischen uns herrschen soll? Wenn aber dagegen die Zehendpflichtigen auch noch bedenken, wie sie sich gerne vor einigen Jahren mit dem 3 oder 4fachen dieser Summe losgekauft hätten, sollten sie nicht diese vorgeschlagenen 2 1/2 p. C. gerne selbst bloß als Zinsgeld geben, für die frohe Botschaft welche sie von der Aufhebung des Zehenden erhalten werden. Man spricht uns von der Beschwerde welche der Arme hierdurch erhält — wahrlich der Arme der ein Feld von 1000 Franken besitzt, wird sich nicht so sträuben die geforderten 25 Franken zu bezahlen, als der Reiche sich sträuben wird, für sein 100 000 Franken werthes Land 2500 Franken zu liefern! — Uebri-

gens aber, da man für die Armen so sorgfältig seyn will, so mache ich den Antrag, daß die reichen Grundeigenthümer 3, die mittelmäßigen 2, und die Armen nur 1 vom Hundert des Werths ihrer Güter dem Vaterlande zum Opfer bringen! wollte man dieses so natürliche Verhältnis nicht annehmen, so trage ich auf 2 p. C. statt des Majoritätsgutachtens an, aus Gründen, welche das Finanzsystem angehen, und die nicht hier öffentlich erklärt werden können.

Arb folgt, laut seinen Grundsätzen, die er nicht aus der Luft gegriffen zu seyn glaubt, dem Majoritätsgutachten.

Schlupp sagt, um die Feodallasten zu kennen, muß man sie selbst getragen haben, daher stellt euch den belasteten zehndbaren Landmann in seiner zusammenfallenden von Geräthe entblößten Hütte vor, mit seinen magern hungrigen Kindern in Lumpen gekleidet, von einer ungesalzenen Kost genährt, und wie dann der stolze Zehndbesitzer ihm seine Forderung macht, ihn zwingt seine Früchte früher und wohlfeiler zu verkaufen, oder wenn dieses nicht genügt, ihn gar mit seinen Kindern von Haus und Hof treibt, daß dieser Elende im Elend verfaulen muß. Stellt euch, B. Nepräsidenten, dieses Gemälde lebhaft vor, und ich hoffe ihr werdet dasselbe nicht in Ausübung bringen wollen, daher stimme ich für 1 1/2 p. C. Loskaufung.

La coste glaubt, der Zehenden, er möge nun anfänglich gewesen seyn was er wolle, sey jetzt Eigenthum, und jeder habe ihn freiwillig übernommen, daher stimmt er für 2 p. C. Loskaufung.

Hartmann kann durchaus nicht den Zehenden als eine rechtmäßige Schuld ansehen, sondern als eine Abgabe, die dazu bestimmt war, die müßigen Geistlichen in ihrem Müßiggang noch behaglicher zu ernähren; daher stimmt er mit gutem Gewissen für die Amortat.

Carmintran dankt beiden Theilen der Kommission für ihre sorgfältigen Entwicklungen, in solchen Umständen glaubt er, müssen alle Theile etwas zum allgemeinen Bedürfnis beitragen, und dieses findet er genau in dem Majoritätsgutachten beobachtet: der Staat opfert seine 100 Millionen auf, die er an Zehenden besitzt, der Zehndbesitzer wird nun zu einem mäßigen Maasstab entschädigt, und der Zehndpflichtige bezahlt eine mäßige Summe für seine Befreiung. Durch die Verschiedenheit der Preise zwischen den zehndbaren und den zehndfreien Gütern, beweist er, daß der Zehenden gegenwärtig ein wahres Eigenthum sey; denn wie könnte er eine Abgabe seyn, da der Zehndpflichtige sein Gut, dieser auf ihm lastenden Schuld wegen wohlfeiler kaufte? Er stimmt für 2 p. C. überzeugt daß die wahren Patrioten diese Summe gerne bezahlen werden; freilich werden die Patrioten aus Interess, darüber schreien, aber dieß rührt ihn nicht, weil diese nicht aufhören werden zu schreien, bis die Republik ihre lusternen Absichten befriedigt hat!

Die Fortsetzung im 203 Stück.

# Der schweizerische Republikaner.

Zwei hundert und drittes Stück.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 18. October.

(Fortsetzung.)

Graf glaubt, vor dem Mitleiden gegen die Armen müsse die Gerechtigkeit noch vergehen. Nun giebt der Staat mit Freuden seine Zehenden hin, aber natürlich müssen die Privatzehendenbesitzer, dieser Schenkung ungeachtet, entschädigt werden, und warlich die Forderung ist doch nicht zu groß, von den Zehendpflichtigen nur diese 28 Millionen, statt der schuldigen 128 Millionen zu fordern. Unser Volk in den Alpen hat sich ohne Hilfe einer fremden Macht frei geschlagen, glaubte aber deswegen nur Freiheit der Rechte, nicht Befreiung von freiwillig übernommenen Schulden erhalten zu haben, und zahlte die Feodallasten lange noch fort, bis es sich endlich gänzlich loskaufte, und zwar in vollem Werth seiner Schuld, nicht in einer so mässigen Taxe, wie man von den jetzigen Zehendpflichtigen fordern will. Man rufe uns're Großmuth an, weil wir in den Bergen nichts zahlen, aber uns're Berggüter sind auch theuer, vielleicht so theuer wie im Leman und werden also so gut wie jene zu zahlen haben; wollte man das so mässige Majoritätsgutachten nicht annehmen, so würden wir die Loskaufungssumme, welche wir bezahlten, um uns von den gleichen Beschwerden zu befreien, vom Staat zurückfordern, um der Gleichheit gemäss mit unsern nunmehr durch Schenkung freigewordenen Brüdern gleichen Rechtens zu seyn!

Muce, statt zu entwickeln und über den Zehenden zu philosophiren, will beichten, und sagt, daß er bekenne, seit dem Monat May weder reicher noch wiser geworden zu seyn, höchstens etwas eigensinniger, denn er glaubt immer noch, Zehenden seyen so gut Eigenthum, als sein Hut Eigenthum ist — (Cartier ruft ja, aber auch eben so schwarz) — denn die Zehenden sind ja eben so gut in die Hände der jetzigen Besitzer gekommen, als dieser Hut, mein geworden ist; ich hörte diesem grossen Kampfe mit Aufmerksamkeit zu, ohne aber anders über die Sache befehrt worden zu seyn, denn erst sah ich, verzeiht mir, daß ich in militärischen Bildern rede; ich war Soldat! — erst sah ich die leichten Truppen von beiden Seiten sich angreifen und lange ohne wesentlichen Erfolg unter sich scharmützeln; dann kam ein Mann von Kraft, hob einen Sturmbock empor und rennte damit sogleich der Festung das Thor ein; nun kam ein feines Männchen und schlich sich durch das geöffnete Thor, un-

durchsuchte mit einer erstaunenden Sorgfalt alle Winkel der Wüste, und liess auch keinen unberührt; endlich verschaffte sich dieses Männchen einen Diegel und analysirte so gut alles Aufgefundene in seinem Diegel durch, daß ich endlich nichts mehr als das traurige Caput mortuum darin übrig sah! — ich verlasse also wieder die Allegorie, und höre sagen, ja, aber die Oligarchen besaßen alle diese Feodallechte — Ihr wißt es, ich bin kein Freund von diesen gnädigen Herren! aber ich frage euch, ist denn das, was die Oligarchen besaßen, und das, was der Staat unter den Oligarchen besaß, weniger Eigenthum als ein anderes? Weiter spricht man uns von den armen Bauern und ihren grossen Beschwerden; nun ja, aber wir müssen für alle Staatsbürger sorgen, und die armen Bauern, welche nichts haben, werden auch wenig bezahlen müssen. Ueberhaupt aber habe ich schon einmal gesagt, ich glaube, der Zehendherr habe einerseits recht, andererseits aber unrecht, und so auch der Bauer; daher wäre das billigste gewesen, zu theilen, da nun aber die Commission noch etwas billigeres vorschlagt, so folge ich dem Majoritätsgutachten, oder weil Hubers Vorschlag vielleicht beide Theile vereinigen konnte, so folge ich diesem, insofern er für ausführbar gehalten wird.

Marcacci findet, es wäre schwer, nun noch etwas Neues zu sagen, doch will er's versuchen; er kennt zwei Pflichten, eine vollkommene und eine unvollkommene, die erste heisst Gerechtigkeit, die andere Mildthatigkeit — kommen beide in Streit zusammen, so soll die erste immer den Sieg erhalten. Nun sind doch wohl die Zehenden jetzt wie sie sind, und wie sie von jedermann übernommen worden sind, eine Verpflichtung, und da laut obigem Grundsatz keiner die Schuld eines andern tragen und übernehmen soll, so sehe ich nicht, warum der Staat, der ja aus allen Staatsbürgern besteht, die Schuld übernehmen sollte, die einzelne Bürger zu entrichten schuldig sind. Zur Beantwortung Carrards fragt er, wo denn der Schlüssel zu der Kiste sey, in der geschrieben steht, daß die Schulden nicht bezahlt werden sollen? Aus allen diesen Gründen stimmt er für das Majoritätsgutachten, und würde gerne für Huber stimmen, wenn er seinen Vorschlag für ausführbar halten könnte.

Bourgedis glaubt sich und seinem Volk schuldig zu seyn, seine Meinung freimüthig zu sagen: man wolle die Zehenden als eine Schuld aufstellen, aber warum fordert man denn nicht ganzliche Loskaufung, denn dieses wahr ist? eben weil es eine Auflage ist,

die man nicht abkäuflich machen kann. Im Ueman war jede Schuld ablöslich, nur diese Feodalrechte nicht, weil sie immer als eine Auflage betrachtet wurden. Der große Rath selbst hat den Zehenden als eine Abgabe erklärt, wie hatte er sonst die diesjährige Zahlung des Zehenden einstellen können, da er ja selbst über den Antrag einer Commission zur Einstellung des Rechtsstriches, zur Tagesordnung gieng, und damit bewies, daß er das wahre Eigenthum nie berühren wolle? Freilich werden durch die Aufhebung der Zehenden einige Eigenthümer beschädigt werden, aber wo ist eine Revolution, die dieses nicht bewirkt, und waren nicht die Landleute bisher immer unauflöslich beschädigt durch diese ungerechten Abgaben? Ich stimme also ganz dem Minoritätsgutachten bei!

Pellegrini sagt: Unser Volk ist frei geworden, warum sollten denn nicht die tyrannischen, schrecklich drückenden Feodalabgaben abgeschafft werden? Unter den vorhandenen Zehenden sind einige wahre Abgaben, andere hingegen wahres Eigenthum; erstere müssen nach allen vernünftigen Grundsätzen ohne einen Heller Entschädigung abgeschafft werden, für diejenigen hingegen, welche durch Uebergang von einer Hand in die andere zu Eigenthum geworden sind, stimme ich dem Majoritätsgutachten bei.

Ufermann würde gerne dem Majoritätsgutachten beistimmen und die vorgeschlagene 2 1/2 p. Ct. selbst auf 4 erhöhen, wenn man dann die gleichen Grundsätze auch auf die Grundzinse ausdehnen wollte, denn diese sind in einem großen Theil Helvetiens noch weit drückender als die Zehenden selbst. Ueberdem sind unter diesen 28 Millionen auch die Zehenden für Kirchen und Armenanstalten mitbehalten, da doch diese ganz von der Masse aller Staatsbürger erhalten werden sollen. Die Grundzinse sind übrigens kein rechtmäßigeres Eigenthum als die Zehenden und sollten also auf gleiche Art behandelt werden, denn die meisten sind nur durch Ueberredung von Seite der Geistlichen, wegen eingetragener Furcht vor dem Teufel, aufgelegt worden; zudem sind in den Berechnungen des Ministers die Zehenden, welche Helvetien im Auslande besaß, ausgelassen worden; aus allen diesen Gründen stimme ich für 1 1/2 p. Ct. Loskaufung.

Schwab stimmt Ufermann bei, weil er nicht will, daß der Staat aus den ihm noch bleibenden Grundzinsen sich Schätze sammeln könne.

Seynoz glaubt schuldig zu seyn, seinen Committenten zu zeigen, daß er nicht daran schuld ist, wenn sie nicht entlastet werden von der ungerechten Beschwerde des Zehenden, und stimmt für das Gutachten der Minorität, indem er glaubt, der Staat würde weit mehr verlieren, wenn die Landbewohner zu sehr belastet würden, als wenn er einige dieser Millionen auf sich nimmt.

Euter sagt: Es sey mir auch erlaubt noch einmal über den Zehnten zu sprechen. Das erste mal,

als es über diesen Gegenstand zur Sprache kam, hatte ich die Ehre euch meine Gedanken vereint mit der Meinung eines der größten Philosophen, des Abts Sieyes, vorzutragen, und ich versichere euch, daß ich dieselben unterdessen um kein Haar breit geändert habe.

Ich habe euch gesagt, daß die Abschaffung des Zehnten mehr eine Revolutionsmaßregel, als eine Finanzspeculation sey: daß zwar die Revolution, welche so glücklich unserm Vaterland erschienen, daß unsere Constitution, ja daß jedes System der Freiheit und Gleichheit, alle Lasten auf ewig verbanne, die gleichsam wie Ketten auf der Erde liegen; allein ich habe auch gesagt, daß, wenn das Wohl des Staats die Abschaffung solcher Lasten erheische, dieselben nie anders als mit dem Beding des Ersatzes gegen den rechtmäßigen Besitzer sollen abgeschafft werden, und dieses wiederhole ich feierlich — ich wiederhole es — daß ich selbst die Freiheit nicht will, wenn sie nicht mit Gerechtigkeit gepaart ist!

Diesen Satz erkleunt unsere Constitution selbst, indem sie in dem so oft angeführten 13. §. die Abkäufllichkeit solcher Lasten anerkennt, indem sie im 9. §. das Partikulareigenthum in Schutz nimmt, und nirgends vom Verschenten desselben spricht. Nun ist aber dieses ein offener Eingriff in das Partikulareigenthum, wenn man verlangt, daß der Zehnte, den ich als eine Schuld, und nicht als eine Auflage ansehe, gleichsam um nichts solle losgekauft werden. B. Repräsentanten, ihr erwieset mir bis dahin die Ehre, und hieltet mich wegen der Wärme meines Ausdrucks, für einen Dichter; ich will euch beweisen, daß ich auch etwas von Mathematik, Philosophie und Geschichte verstehe. Wenn wir also ein bißchen rechnen wollen, so werden wir finden, daß jeder, der bis dahin den Zehnten bezahlte, im Grund sehr wenig bezahlt hat: Er hat deswegen sein Grundstück weithin gelauft, und die Summe der Zehnten ist weiter nichts als das Produkt derjenigen Summe, die noch zu dem wahren Werth des Grundstücks geschlagen werden muß.

Aber da wendet man ein, die 2 1/2 p. Ct. betragen weit mehr als die Entschädigung bedarf: der arme Landmann muß also diese projektirten 28 Millionen allein tragen, es wird viel Ueberschuß seyn, der Staat soll aber keine Schätze sammeln. Darauf antworte ich:

1) Zweifle ich sehr daran, ob diese 2 1/2 p. Ct. dem Staat ganz genügen werden, weil viele Zehnten auswärtigen Eigenthümern gehören, die mit einer bloßen Entschädigung schwerlich werden zufrieden seyn.

2) Aber gesetzt auch, es fände sich ein Ueberschuß, kann dieser nicht wohlthätig wieder auf die armere Klasse der Bürger zurückfließen? kann er sich nicht auf eine heilsame Art auf die mannigfaltigen Zweige der Erziehung verbreiten? und ist es denn ein so großes

Uebel, wenn ein aufkeimender Staat mehrere Hülfquellen hat?

Allein der Landmann soll diese nicht einzigergeben, alle Abgaben sollen gleichmäßig auf jede Bürgerklasse vertheilt seyn. Gut, ich fliehe diesen Satz nicht! Ja ich gehe noch weiter — Hatte der Staat 1000 Millionen nöthig, nie würde ich zugeben, daß nur ein Heller auf eine unrechtmäßige Weise dazu hergeschafft würde; dieses ist aber hier nicht der Fall, und ich frage euch, sollen alle Bürger Helvetiens diese Schuld abtragen helfen, während dem sie nur die Zehndschuldigen angeht, die jetzt mit 2 1/2 Jahreszehnten (was ich für einmal zugeben will) sich für alle Zehnden loskaufen? sollen diejenigen, die nichts mehr schuldig sind, sollen die Partikularen, sollen die sogenannten kleinen Kantone, welche sich von ihren Zehnten schon lange losgekauft haben, eine Schuld tragen helfen, die sie nichts mehr angeht? Wahrlich ich müßte mich sehr irren, oder es ist hier der Ort, an die Gerechtigkeit, an diese Tugend zu appellieren, die immer ein Hauptzug im Nationalcharakter der Helvetier war?

Ich frage euch alle, die ihr mit so viel Wärme einen gewissen Plan vertheidiget, weil er auf das Bedürfniß des Staats, auf Billigkeit gegründet war, warum straubt ihr euch gegen diesen, der so sehr auf Gerechtigkeit gebaut ist? Ihr habt das Beispiel einer grossen Nation vor Augen, die es mehr als einmal bereut hat, daß sie in einer stürmischen Nacht alle Zehndlasten unentgeltlich abschaffte, und es ist eben so schön in Frankreichs Neue, als in seinen Tugenden und grossen Tugenden sich zu spiegeln.

Ich könnte hier schließen, denn ich glaube euch genug gesagt zu haben. Aber ich möchte noch ein Wort zu unsern Freunden aus dem Leman sprechen.

Carrard fragt, was das Volk gewönne, wenn es von der einen Seite sich vom Zehnden loskaufen und von der andern dennoch die neuen Auflagen bezahlen müßte? Ich antworte: Das Volk soll nie aufunkosten des Eigenthumsrechts und der Gerechtigkeit gewinnen; und — hat dann die Freiheit so wenig innern Werth, daß man sie allein nach einem sinnlichen Maaßstab berechnet? sieht man nur auf das, was man geben muß, um die Staatsmaschine im Gang zu erhalten, und nicht auch auf das, was man dafür genießt? Ist es denn eine Kleinigkeit von seines gleichen regiert, mit gleichen Rechten zu seyn? genug davon. Aber hart und bitter scheint mir der Vorwurf, den man den kleinen Kantonen so oft macht, weil sie uns nicht so viel Geld als andere bringen. Hier appelliere ich an die Geschichte, und sage laut: Alle Gebirgsvölker der Erde waren von jeher und sind noch besser und tugendhafter als die Flächenbewohner, und haben sie gleich weniger Geld, so haben sie doch mehr innern Gehalt und mehr Charakter als diese. Ueber ein Jahrtausend lag die Sklaverei

auf dem Menschengeschlecht, da regten sich unsre Väter in diesen Gebirgen, gewekt vom heiligen Freiheitsfeuer, und zündeten von neuem wieder den Funken zum wohlthätigen Licht an, an welchem sich Jahrhunderte lang die Menschheit warmte. Wenn gleich Frankreichs grosser Genius sich höher schwang, und die Vernunft inniger mit der Freiheit paarte, so sind jene Gefühle, ohne welche vielleicht die neue Freiheit nicht einmal hatte aufleben können, nicht weniger schön, und von ihnen belebt, sagt der unsterbliche Rousseau, den ihr doch alle verehret, er halte die Demokratie für eine Regierung der Götter.

O ich freue mich so inniglich, wenn ich einige Monate auf unser politisches Leben zurüblücke, wie sehr wir alle in dieser Zeit an Moralität und Gerechtigkeit fortgerückt sind. Betrachtet z. B. nur euren Patriotenrapport — wie sehr sticht er nicht vom erstern ab, und zeichnet sich durch schöne Gerechtigkeitsliebe aus. Laßt uns diese Tugend eben so gut auf das Eigenthumsrecht anwenden.

Oder fühlt ja einer diesen heiligen Trieb nicht, ist er nicht von ihm besetzt — er gehe hin zum heiligen Grütli, zu diesem Freiheitsaltar unsrer Väter, und beben, schauern wird er, wenn er einen unredlichen Gedanken denken will.

Meinem Freund Secretan mach ich zum Schluß nur noch eine Bemerkung. Er fragt, indem er gleichsam an unsern Verstand appelliert, wie es komme, daß wir in Frau 1/2 p. C. und hier 2 1/2 annahmen? darauf antworte ich kurz: Es ist dem Menschen erlaubt, besser und weiser zu werden!

Elmlinger glaubt es sey denen, welche den Zehnden zu tragen haben, ziemlich gleichgültig wie er entstanden sey, sobald sie ihn zu zahlen haben, obgleich er versichert ist, daß derselbe eine Abgabe und nie eine rechtmäßige Schuld war, denn woher kame sonst das Recht das neu urbar gemachte Land mit dem Zehnden zu belegen, welches immer geschehen ist: er glaubt der Minister stelle den Staat als zu arm, und die Zehnden als zu stark auf, und es sehe beinahe aus, wie wenn das Finanzwesen die Zehnden heirathen müßte, so sehr wolle man diese beiden Gegenstände absichtlich durch einander. Man spricht immer davon die ehemaligen kleinen Kantone hätten sich losgekauft, aber wo ist denn das Geld, das sie dafür bezahlt haben? Er stimmt für 1 1/2 p. C. Loskaufung und will wenn diese nicht genügen sollten, nachher noch etwas nachholen lassen.

Augsburger will auch entschädigen, aber nach dem ursprünglichen Werth wie man jetzt allenfalls den Zehnden anschlagen möchte; er stimmt Ackermanns Bemerkungen bei und glaubt jede Gemeinde soll ihre Armen selbst erhalten, aber nicht die liederlich Armen, welche nicht arbeiten wollen: er stimmt für 1 1/2 p. C.

Raufmann stimmt aus den schon hinlänglich angeführten Gründen, und weil der Zehnden der vierte Theil des reinen Einkommens ist und laut den



Gesetz kein größerer Zins gefordert werden kann als 5 p. C., dem Minoritätsgutachten bei.

Ruhn sagt: In einer der fruchtbarsten Gegenden Helvetiens lebte vor wenigen Jahren ein ehrlicher Landmann. Er besaß zwei Güter, gleich an Größe und Abtrag; jedes derselben mochte ungefähr fl. 10,000 werth seyn. Aber das eine war zehendpflichtig, das andre nicht. Nach dem Tode des Vaters theilten sich seine zwei Söhne in diese Güter; der ältere übernahm das freie Gut, der jüngere das belastete.

Der jüngere Bruder sagte aber zum ältern: Mein Gut ist ein Fünftheil weniger als das deinige, das heißt bloß fl. 8000 werth; die Abgabe des Zehendens nimmt den fünften Theil seines reinen Ertrags hinweg. Es ist also billig, daß du mir den Minderwerth meines Erbtheils vergütetest. Du bezahlst mir fl. 1000 und unsre Erbportionen werden gleich seyn.

Der ältere Bruder fand diese Forderung gerecht; er bezahlte die geforderten fl. 1000 seinem jüngern Bruder. Jeder derselben besaß ein Vermögen von fl. 9000 in liegenden Gründen, als die Revolution ausbrach.

Nun beschloffen die Gesetzgeber, die Zehenden aufzuheben. Der Staat schenkte die seinigen dem zehendpflichtigen Landmann, ungeachtet sie ein Kapital von mehr als 90 Millionen Franken betrug. Er verpflichtete dieselben bloß, die Privateigentümer solcher Zehenden zu entschädigen. Die zu diesem End erforderliche Summe betrug ungefähr 28 Millionen. Man glaubte dieselbe decken zu können, wenn jeder Zehendpflichtige 2 1/2 p. C. von dem Werth seiner verzehbaren Grundstücke bezahlte.

Der jüngere Bruder, dem dieser Beitrag ebenfalls gefordert wurde, wollte denselben nicht allein bezahlen; er muthete seinem ältern Bruder zu, ihm denselben tragen zu helfen.

Der ältere Bruder fand diese Forderung sehr ungerecht. Er rechnete dem jüngern Bruder vor: Daß das Gut an und für sich, durch die Aufhebung der Zehenden 2000 fl. mehr Werth erhalte, weil das bisherige Recht des Zehendherrn, den fünften Theil des reinen Ertrags zu beziehen, von nun an ganz sein Eigenthum werde. Das Gut sey ihm also von nun an 10000 fl. werth.

Nun habe er das Gut nur um 8000 fl. übernommen. Sein Beitrag an die Entschädigung der Privatzehebendbesitzer betrage 250 fl. Er habe also 1750 fl. reinen Gewinn. Wie sich also seine Zuzahlung mit der Gerechtigkeit reime, daß er ihm die kleine Abkaufsumme von 250 fl. solle ertragen helfen, alldieweil ihn, den ältern Bruder selbst, für die 1000 fl. wodurch er den jüngern Bruder bei der Theilung für die Uebernahme der Zehendpflicht entschädigt habe, niemand schadlos halte?

Ja, sagte der jüngere Bruder, ich trete in deine Berechnungen nicht ein. Die Constitution hat uns beide gleich gemacht; und vermöge dieser Gleichheit mußt du mir bezahlen helfen.

Der ältere Bruder aber wollte nicht glauben, daß die Gleichheit in etwas anders bestehe, als in derselben Verbindlichkeit des Rechts für Alle. Er behauptete: daß sein Bruder, vermöge des Grundsatzes der Gleichheit selbst, verpflichtet sey, einen Vortheil, der ihm allein und ausschließlich vor dem ältern Bruder zukomme, auch allein und ohne desselben Beihülfe zu bezahlen.

Diesen Prozeß zwischen dem ältern und jüngern Bruder habt ihr heute zu entscheiden, Bürger Repräsentanten. Es fragt sich: Ob es gerecht sey, daß diejenigen, die zehendfreie Güter um den ganzen Werth des Capitals der Zehendpflicht theurer erkaufte haben, als ihre zehendpflichtigen Nachbarn die ihrigen, diesen letztern die mäßige Abkaufsumme der Zehendpflicht, die bloß den achten Theil des wahren Zehendkapitals ausmacht, bezahlen helfen? Es fragt sich: Ob ihr berechtigt seyn konnet, die erstern auch nur einer zu vermuthenden Gefahr auszusetzen, daran etwas bezahlen zu müssen? Ich behaupte, nein! und schliesse: daß die Zehendpflichtigen 2 1/2 p. C. zur Entschädigung der Privatzehebendbesitzer entrichten sollen.

Erlacher glaubt, über die Loskaufung selbst sey man einig, und nur über die Summe sey man verschieden, und diese soll man endlich einmal durch das Abstimmen entscheiden. Cartier will, ehe man über den 4 §. abstimmt, über den 18 §. abstimmen lassen, indem dieser dem Grundsatz zuwider wäre, daß der Staat weder verlieren noch gewinnen solle, weil durch die Grandjense der Staat gewinnen würde. Müce erklärt, daß Cartiers Antrag keine Ordnungsmotion sey und fodert also Tagesordnung. (Es entsteht Lärm). Der Präsident setzt ins Mehr, ob Cartiers Motion als Ordnungsmotion angenommen werden soll oder aber nicht. Die Versammlung entscheidet diese Motion nicht annehmen zu wollen; hingegen erklärt dieselbe, nach Erlachers Antrag zum Abstimmen gehen zu wollen.

Der Präsident setzt nach vielem Lärm ins Stimmenmehr, ob man den Antrag der Majorität der Commission, also 2 1/2 p. C. annehmen wolle, oder aber nicht; nach doppeltem Stimmenzahlen finden sich 50 Stimmen für und 50 Stimmen wider den Rapport, also wird der Namensaufruf vorgenommen, durch denselben wird der Rapport mit 54 Stimmen gegen 53 angenommen. (Die Forts. folgt.)

#### B e k a n n t m a c h u n g .

Die zu Vorbereitung einer konstitutionellen Prüfung und Vervollkommnung der helvetischen Staatsverfassung, von dem helvetischen Senat niedergesezte Kommission, ladet alle patriotischen Staatsbürger ein, ihr dahin einschlagende Aufsätze, Bemerkungen und Vorschläge mitzutheilen.

Im Namen und als Secretair der Kommission.

U s t e r l.

Luzern, 26. October 1798.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Zweihundert und viertes Stuck.

Viertes Quartal.

Luzern, Montag den 29. October 1798.

Mit dem 208ten Stuck des Republikaners ist das vierte Quartal desselben, und der erste Band geendigt; Titel und Register dazu sollen unverzuglich nachgeliefert werden.

Von nun an soll jeder Band aus hundert Nummern, jede von einem ganzen Bogen bestehen; monatlich wird eine besondere Beilage, die die Uebersicht aller in dem abgelaufenen Monat gegebenen Gesetze enthalt, hinzugefugt werden; die Uebersicht der Gesetze des Monats October wird zu Anfang Novembers erscheinen.

Man abonniert sich fur den zweiten Band oder hundert Bogen mit 8 Schweizerfranken, oder fur 50 Bogen mit 4 Schweizerfranken in Luzern sowohl als in Zurich bei dem Verleger Heinrich Gessner, oder bei jedem schweizerischen Postamt, so wie auch bei folgenden Buchhandlungen, in Bern bei J. A. Dchs, in Basel bei E. Thurneisen, in Schaffhausen in der Hurterschen Buchhandlung, in St. Gallen bei Huber und Comp. und bei Buchhandler Hausknecht daselbst, in Winterthur bei Buchhandler Ziegler, in Herisau bei Buchbinder Schaffer, in Glarus bei Buchbinder Freuler.

## Bekanntmachung.

Die zu Vorbereitung einer konstitutionellen Prufung und Vervollkommnung der helvetischen Staatsverfassung, von dem helvetischen Senat niedergesetzte Commission, ladet alle patriotischen Staatsburger ein, ihr dahin einschlagende Aufsatze, Bemerkungen und Vorschlage mitzutheilen.

Im Namen und als Secretar der Commission,  
Usteri.

Luzern, 26. October 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. October.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium iberseudet eine Botschaft, betreffend diejenigen helvetischen Burger, welche um Religionsanderung willen, burgerliche Rechte und Eigenthum verloren haben. (Sie ist bereits abgedruckt im 193. Stuck.)

Secretan sagt: mitten in dem Nummer iber den vorigen Beschluß bedurfte es einer solchen Bots-

schaft, um mir wieder die Sprache zu geben; hierdurch wird vorgeschlagen, die traurigen Folgen der bisherigen hartnackigen Religionsverschiedenheit so viel als moglich zu heben; er hofft, da es keiner weitem Verathung bedurfe, um dieser Botschaft sogleich zu entsprechen, indem die etwelche Verschiedenheit in den Formen, unter denen wir Gott anbeten, keine Verschiedenheit in den Rechten bewirken soll.

Huber stimmt Secretan bei, und hofft der Einwurf, den man allenfalls machen konnte, da dieses Gesetz ruckwirkend sey, werde nicht angenommen werden, weil die Gewissensfreiheit uneingeschrankt seyn soll, doch fragt er, da die Burger, welche die Religion anderten, meist nicht die besten sind, ob es nicht zweckmaig ware, ein Zeugni ihrer guten Auffuhrung von ihnen abzufodern, ehe man sie wieder in diejenigen Rechte einsetzt, die sie allenfalls verlohren haben mogen?

Anderwerth stimmt Secretan ganz bei, glaubt aber in Rucksicht der Wiedereinsetzung in das vorige Vermogen, sey doch eine nahere Bestimmung nothwendig, und daher begehrt er fur diesen Theil der Botschaft Verweisung an eine Commission.

Ruce dankt besonders dem Verfasser unsrer Constitution fur den 9 derselben, welcher keinen Unters-

schied zwischen den verschiedenen Religionspartheien gestattet, allein dessen ungeachtet kann er dieser Bothschaft nicht beistimmen, weil die Zeit der Aufwirkung, in Rücksicht der Wiedereinsetzung in das Vermögen, nicht bestimmt ist, und auf diese Art die größten Streitigkeiten und Rechtsverwicklungen entstehen könnten, daher fodert er über diesen Gegenstand eine Commission. — Anderwerths Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Kuhn, Secretan, Cusior, Pozzi und Zimmermann.

Auf Cartiers Antrag soll die Salzcommission ehestens Rapport machen.

Senat, 18. October.

Präsident: Bay.

Der Beschluß, welcher die Aufhebung der Gesetze, die den Sequester der Güter der Entlebten aussprechen, enthält, wird zum zweitenmal verlesen. — Man ruft von allen Seiten zur Annahme. — Augustini rühmt zwar den Grundsatz, welcher will, daß nicht Unschuldige, Schlachtopfer für die Schuldigen seyn sollen; allein nicht minder rühmt er den Grundsatz, der in allen wohl polizirten Staaten angenommen ist, daß die Laster sollen abgehalten werden. Wenn nun die Strafe der Güterconfiscirung, welche man aufheben will, vom Selbstmord abhält, so kann er unmöglich zu der Resolution stimmen. Wer wollte auch beistimmen, daß der Hochverrathler dadurch, daß er zu seinem ersten Verbrechen noch ein zweites hinzufügt, von der Strafe befreit würde? Auch könnte leicht der vorliegende Beschluß durch individuelle Fälle veranlaßt worden seyn, und dadurch dem Staat Güter entzogen werden, die ihm vermöge alterer bestehender Gesetze wirklich schon fallig waren; er stimmt daher zu einer Commission.

Muret ist ganz entgegengesetzter Meinung und begreift nicht, wie am Ende des 18ten Jahrhunderts man noch zu Gunsten der Confiscationen sprechen kann. Wie oft nicht, sagt er, ist es unmöglich, von der Gewißheit des Selbstmordes Ueberzeugung zu erhalten; er führt Beispiele an, in denen irrig, gemordete Personen für Selbstmörder angesehen wurden; und was sind, fährt er fort, die Selbstmörder für Menschen? wahnsinnige, kranke Menschen; sollen sie gestraft werden, weil sich ihre Krankheit durch andere Symptome äußert, wie gewöhnlich; er will nichts weiter hinzufügen; die Stimmung der Versammlung war unzweideutig; jeder wollte zur Annahme aufstehen. Erauer kann auch nicht Augustini beistimmen; wir hätten durch Beifallzuruf den Beschluß annehmen sollen; wir haben kein Recht, Unschuldige zu strafen, damit Verbrechen verübt werden. Lütthi v. Sol. würde sich schämen, wenn wir uns noch lange dabei aufhalten wollten; er bemerkt nur, daß überhaupt Confiscationen nie statt haben können. Usteri hatte

auch gehofft, ein Beschluß würde mit Beifallzuruf angenommen werden, der uns selbst vor zwei Regierungsvorbereitungen bewahrt, die unter den alten Verfassungen statt fanden; das eine, durch welches sie Selbstmörder, die tranke Menschen waren, strafen wollten; das andere, die Confiscation des Eigenthums der Unschuldigen schon tief gebeugten Hinterlassenen. Lang ist gleicher Meinung und hatte noch gewünscht, daß für die Ehre der Menschheit dem Beschluß wäre beigelegt worden, solche Unglückliche sollten fürhin gleich andern Todten ehrlich begraben werden. — Der Beschluß wird so gut wie einmüthig angenommen.

Der Beschluß, welcher über die Bitte des B. Zwicker, Rt. Schaffhausen, der seit 22 Jahren daselbst lebt, seinen Sohn in einer dasigen Gemeinde etabliren zu dürfen, motivirt auf die Constitution zur Tagesordnung übergeht, wird zum zweitenmal verlesen. Keller giebt dem Bittsteller ein vortheilhaftes Zeugniß und rath zur Annahme. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß, welcher einem B. Ulrich aus Pommeren eine Schweizerbürgerin zu heurathen erlaubt, ohne einen Heimathschein zu haben, der ihm mangelt, wird zum zweitenmal verlesen. Lütthi v. Sol. bemerkt, es sey wirklich heute ein Beschluß über den Zustand der Fremden in Helvetien an der Tagesordnung; durch diesen werden Heimathscheine erforderlich; nehmen wir nun den gegenwertigen Beschluß an, so ist dieses eine Dispensation, die wir uns schon um der Folgen willen nicht erlauben sollten. Der Bittsteller wird auch wohl einen Heimathschein erhalten können, da solche in keinem polizirten Staate verweigert werden. Er trägt Vertagung an, bis die Frage über den politischen Zustand der Fremden in Helvetien wird entschieden seyn. Jaslin ist in der Hauptsache mit Lütthi ganz einverstanden, allein er weiß, daß Heimathscheine für Preussen sowohl als Hessen in der That schwer zu erhalten sind; nach den Grundsätzen der dortigen Regierungen sind alle Einwohner gebohrne Soldaten, und es ist ihnen nicht erlaubt, sich im Auslande zu etabliren. Er will den Beschluß verworfen oder die Entscheidung über die allgemeine Frage abwarten. Augustini stimmt Lütthi bei. Benhard ebenfalls; er wäre zum Verwerfen gerade darum geneigt, weil in Preussen alle Einwohner Kriegsdienste thun müssen; es ist zu erwarten, daß daher nicht nützliche sondern mißvergnügte Menschen und in zu großer Anzahl nach Helvetien kommen möchten. Muret halt auch dafür, der Entscheidung dieses besondern Falles sollte die Entscheidung über die allgemeine Frage vorgehen; vertagen könne aber der Senat die Resolutionen des grossen Rathes nicht; er will sie also an eine Commission weisen. Usteri stimmt für bestimmte Vertagung, bis der Senat über die schon in seinen Händen liegende allgemeine Resolution wird entschieden haben. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Beschluß, der dem B. Genet seine Waase zu heurathen erlaubt, wird zum zweitemal verlesen. Usteri bemerkt, daß der große Rath diese individuelle Bewilligung früher ertheilt hat, als er seine allgemeine Resolution, die gestern vom Senat sanctionirt ward, faßte, und daß durch bloßen Zufall diese vor jener an den Senat kam; er rath zur Annahme der Resolution, die nun natürlich die letzte dieser Art ist. Kubli will verwerfen; weil gestern das allgemeine Gesetz gegeben ward, so würde er für unschicklich halten, heute die besondere Bewilligung zu ertheilen. Lütthi v. Sol. bemerkt, daß die Resolution entweder angenommen oder verworfen werden müsse; sie verwerfen kann man aber des gestrigen Gesetzes wegen nicht; der große Rath ist an der Versammlung der Kanzlei nicht schuld; er hat consequent gehandelt. Mittelholzer ist gleicher Meinung. Muret erklärt sich gegen die Annahme; die Nichtannahme wird den Bittsteller nicht an seiner Heurath hindern, die ihm das Gesetz erlaubt; sie erklärt nur den Beschluß für unnütz; nahm man die Bewilligung an, so würde daraus folgen, daß man auch hätte nicht bewilligen können. Zaslín stimmt für Annahme; die Verwerfung könnte zu irrigen und für den Bittsteller kränkenden Auslegungen am Wohnort des Bittstellers Anlaas geben. Lang ist gleicher Meinung. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß, welcher auf das Considerant eines frühern Beschlusses (daß es jedem Helvetier erlaubt seyn müsse, auf eigenem Boden Häuser zu bauen) gestützt, die Bitte des B. Duqueni auf eigenem Grund und Boden ein Haus zu bauen bewilligt, wird zum zweitemal verlesen. Lütthi v. Sol. findet, es sey dieß eine neue Art Beschlüsse, die sich auf die Erwägungsgründe früherer Beschlüsse stützen; da die Erwägungsgründe nie einen Theil des Gesetzes ausmachen können, so scheint ihm der gegenwärtige Beschluß verwerflich; weil indes der Grundsatz sehr richtig ist, so trägt er auf motivirte Annahme an, weil nämlich der Senat den Grundsatz auch selbst anerkenne. Usteri rath zu einfacher Annahme; die Motivirung scheint ihm sehr überflüssig, da es auf eins herauskommt, ob der große Rath sich auf das ältere Considerant bezieht oder dasselbe wirklich wiederholt. Lütthi v. Sol. nimmt seine Meinung zurück und pflichtet dieser Auslegung bei, da durch die Aufnahme des Erwägungsgrunds in das Gesetz selbst, der Grundsatz nun wirklich zum Gesetz wird und keine ähnlichen besondern Resolutionen mehr nöthig sind. Berthollet will verwerfen, weil sonst gefolgert werden könnte, die Erwägungsgründe machen einen Theil der Gesetze selbst aus. Pfysfer unterscheidet Inhalt und Motiv einer Resolution. Der Inhalt der gegenwärtigen ist die ertheilte Bewilligung; auf das frühere Considerant bezieht sie sich nur als Beweggrund; er will annehmen. Zaslín ebenfalls. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß über Weinschenken und Wirth-

schaftsrechte wird zum zweitemal verlesen, und einer aus den B. Zaslín, Lütthi v. Sol., Lütthi v. Langn., Usteri und Mürger bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Der Beschluß über die Entschädigung der verfolgten Patrioten wird zum zweitemal verlesen. Muret schlägt eine Commission vor. Lütthi v. Sol. will den Beschluß an eben die Commission, die auch den frühern über diesen Gegenstand untersucht hat, verweisen. Schwaller glaubt, der Senat habe bei der frühern Discussion über diesen Gegenstand allgemein den Grundsatz anerkannt, daß die verfolgten Patrioten entschädigt werden sollen; man habe den damaligen Beschluß nur verworfen, weil er ein inconstitutionelles Tribunal aufstellte; der gegenwärtige weist die Patrioten an die gewöhnlichen Gerichte; er rath deswegen, denselben sogleich anzunehmen.

Lütthi v. Sol. sagt, die inconstitutionelle Form allein war nicht schuld an der Verwerfung des frühern Beschlusses, sondern der Senat war der Meinung, die ehemaligen Regierungen könnten nicht als ganze Corps belangt werden und wenn Entschädigung statt fände, so müßte das Vaterland solche leisten, welches, wenn die Kassen der ehemaligen Regierungen noch vorhanden wären, keine Schwierigkeiten haben könnte. Da er auch in dem neuen Beschluß Gründe zur Verwerfung zu finden glaubt, so stimmt er zu einer Commission. Crauer sagt, die Commission sei in ihrer Meinung seiner Zeit eben so wie der Senat selbst, getheilt gewesen; gewiß sey, daß einige ehemalige Regierungen sich, während die Revolution vorbeizog, sehr gewaltsame Maaßregeln erlaubt haben, daß im Waatlande und zu Stäfa besonders, Grausamkeiten verübt worden, für die, wo nicht die gesammte vormalige Obrigkeit, doch einzelne Glieder derselben verantwortlich seyn müssen. Die vorliegende Resolution überläßt nun die Untersuchung dem gehörigen Richter; wir können unmöglich anders als dieselbe annehmen, da wir uns durch das Gegentheil selbst zu Richtern in der Sache aufwerfen würden.

Schar bezeugt, daß es ihm leid thue, noch einmal gegen eine Resolution über die Patriotenentschädigung sprechen zu müssen; er hätte gewünscht, daß die Patrioten seit der Verwerfung des ersten Beschlusses alles brüderlich vergessen hätten. Wo bleibt der wahre Patriotismus, wenn er will bezahlt seyn? — Die Resolution erlaubt den Patrioten, ihre Entschädigungen bei richterlicher Behörde zu suchen; er wünscht ihnen Glück hiezu; sieht aber nichts Gutes dabei voraus. Es scheint ihm besonders mangelhaft, daß keine Zeit bestimmt ist, von wo an Entschädigung statt finden kann; er glaubt der Anfang unserer Revolution oder die Annahme der Constitution sollte die zu bestimmende Epoche seyn. Er verwirft den Beschluß.

Mittelholzer stimmt Crauer'n bei und will annehmen; er glaubt nicht, daß den Begehren der Patrioten auf eine kürzere, billigere und gerechtere Weise

hätte geantwortet werden können. Wer Ansprüche machen zu können glaubt, kann sie nun vor einem constitutionellen, sachkundigen und gerechten Richter machen; wer großmüthig seyn und in dem neuen glücklichen Zustand des Vaterlandes seine Entschädigung suchen und finden will, kann auch dieß thun.

Muret wundert sich, daß die ersten Grundsätze über diesen Gegenstand, seit er zum erstenmal vor dem Senat schwebte, so sehr sich geändert zu haben scheinen. Allgemein anerkannte man damals, daß den verfolgten Patrioten Entschädigung gebühre und daß die Urheber der Verfolgungen dieselben leisten müßten, und alle Verwerfungsgründe des damaligen Beschlusses bezogen sich auf Detail und Nebensachen; jetzt da man in der höchst einfachen Resolution keinen Detail angreifen kann, will man jene Grundsätze streitig machen. Wie wäre es möglich, daß wir den Beschluß verwerfen könnten? Eine Menge Bittschriften von Patrioten sind uns zugekommen; alle verlangen Gerechtigkeit. Wir sind verpflichtet ihnen eine Antwort zu geben. Wie lautet nun diese Antwort? Sie verweist dieselben vor die ordentlichen Tribunale. — Wann sie gerechte Forderungen zu machen haben, wollen wir ihnen nicht nur in denselben nicht entsprechen, sondern ihnen auch den Zutritt vor dem Richter verweigern; sie also geradezu verurtheilen, eine besondere Klasse Gesetzeter aus ihnen machen, die auch nicht einmal an einen Richter sich wenden dürfte? Wann sich jemand an den Erwägungsgründen der Resolution stoßen sollte, so sind ja diese es nicht, die wir annehmen, und was könnten dieselben auch unannehmliches enthalten? Es ist ja von keinerlei Strafe, sondern einzig von Schadenersatz die Rede; wann wir auf der einen Seite einen alten dürftigen Greisen, der durch grausames Gefangniß seine Gesundheit eingebüßt hat und auf der andern den Urheber seines Unglücks, noch in Ueberfluß und Luxus schwimmend sehen, ist es dann so unbillig, daß dieser letztere jenem von seinem Ueberflusse etwas abgebe? Nein; unmöglich können solche Grundsätze im Senat Eingang finden; er stimmt zur Annahme des Beschlusses.

Lang ebenfalls; er muß aber Schär antworten, der will, daß die verfolgten Patrioten alles ihr Unrecht vergessen, während ihre Unterdrücker in Ueberfluß und Schwelgerei leben; vermuthlich wenn er selbst zu jenen gehörte, würde er anders sprechen. Er fürchtet viele Prozesse, die entstehen werden; wahrscheinlich werden Prozesse entstehen, aber kann dieß ein Grund seyn, den Patrioten ihr Recht nicht widerfahren zu lassen. Es würde dies letztere auch gegen alle Politit seyn. Die verfolgten Patrioten sind des Vaterlands vorzügliche Stützen; sie beförderten vorzüglich die Revolution; sie werden dieselbe auch vorzugsweise erhalten helfen; verwerfen wir nun den Beschluß, so werden sie allen Muth sinken lassen, sie werden die gute Sache nicht ferner handhaben und die Aristokraten werden triumphiren. (Die Fortsetzung folgt.)

Die Wallfarth zum Grütli, den 14. O'ober 1788., beschrieben von Suter, damaligem Präsidenten des helvetischen großen Raths.

Der 14. October war der schöne, feierliche Tag, an welchem mehrere Repräsentanten des helvetischen Volks, eine acht patriotische Wallfarth nach dem heiligen Grütli begonnen, um dem ersten Freiheitsaltar ihrer Väter die schuldige Ehrfurcht, und die Erlage des Dankes vom neuen wiedergeborenen Helvetien zu bringen. Der majestätische Kranz der am Ufer des Sees sich thürmenden Gebirge, der silberhelle Spiegel des Wassers, die thatenreiche Küste, die ächt klassisch-reine Freiheitsluft, die jeder athmete, machten diese Fahrt zu einer der schönsten im menschlichen Leben, und das frohe Lachen der Sonne, der wolkenlose Himmel zeigten die Freude der Natur. Unter frohem Gespräche gleitete das Schiff über den Spiegel des Sees, jeder erinnerte den andern an die großen Scenen, die rechts und links an seinen Ufern in die Geschichte der Völker sich mischten. Frohe, patriotische Lieder, von 12 Musikanten begleitet, erklangen gegen die Gebirge, und freudig nahm das Echo sie auf. — Als wir bei Gersau vorbei fuhren, begrüßte uns der Knall einiger Mörser, die unser Kollege Kamenzin zu unserm Willkommen bereitet hatte. Alle erwiderten diesen Gruß mit Jubel und Schwüngen der Hüte, die Trompete verkündete ihn ans Ufer, und jeder freute sich, daß diese ehemals selbstbeständige, kleine, glückliche Republik, mit ihren wackern Bewohnern, nun eine Blume im schönen helvetischen Kranz steht. Der Anblick von Brunnen erinnerte jeden an den ersten Bund der Väter, und wirkte so ätherisch auf den Präsidenten Suter, besonders als man ihm noch sagte, daß rechts der Weg zum Grütli sich beuge, daß er sich vornahm seine Empfindungen in einem Gedicht ausdrücken zu lassen, — ein Vorsatz den er gleich ausführte, und mit welchem er seine Freunde bittet zufrieden zu seyn. Der Wind blies nun auf einmal fröhlich in Segel. Der Jubel war allgemein, als die Schiffer verkündeten, wir wären bald auf der erwünschten Stelle — aber wie wir näher kamen, und es hieß — da sey das Grütli — so ergriff alle ein heiliger Schauer, und still und ehrfurchtsvoll nahte sich jeder dem Altar. — Einsam, beschattet von einigen Bäumen, steht am Abhang des Berges eine steinerne Hütte, aus ihr sprudelt in einen hölzernen Brunnenrog eine Quelle des reinsten Wassers, welches sich rechts und links über eine kleine Rasenfläche verbreitet, die kaum groß genug war uns alle zu fassen. Hier an diesem engen Plätzchen, schwuren, auf Gott und ihre gute Sache vertrauend, die drei edlen Männer, Werner von Stauffach, Arnold von Melchthal, und Walther Fürst von Uri den ersten Eid der Freiheit —

(Die Fortsetzung im 205. Stük.)